Stadt Liebenau

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

der Stadt Liebenau

Landkreis Kassel

für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe
und den Katastrophenschutz

1. Fortschreibung

Gültig 2018-2028

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS 2

1. VORWORT 4

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 5

2.1. RECHTSGRUNDLAGEN 5
2.2. HESSISCHE GESETZ ÜBER DEN BRANDSCHUTZ, DIE ALLGEMEINE HILFE UND DEN KATASTROPHENSCHUTZ (HBKG) (AUSZUG) 5
2.3. WEITERE RECHTSGRUNDLAGEN 5

3. AUFGABEN DER KOMMUNE 7

4. AUFGABEN UND LEITUNG DER FEUERWEHR 7

4.1. AUFGABEN DER FEUERWEHR 7
4.2. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ UND ALLGEMEINE HILFE 8
4.3. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ 9
4.4. KATASTROPHENSCHUTZ 9
4.5. JUGENDFEUERWEHR 9
4.6. LEITUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR 10

5. GEFÄHRDUNGSANALYSE 11

5.1. ALLGEMEIN 11
5.1.1. ANZAHL DER FEUERWEHREINSÄTZE 12
5.1.2. ANZAHL SCHADENEREIGNISSE PRO STADTTEIL 12
5.1.3. ANZAHL SCHADENEREIGNISSE ÜBER ALLE STADTTEILE 12
5.2. BESCHREIBUNG DER STADT LIEBENAU 13
5.3. SONDERBAUTEN/OBJEKTE NACH DER GVSVO 16
5.4. GEFAHRENARTEN UND GEFÄHRDUNGSSTUFEN IN DER STADT LIEBENAU 17
5.5. AUSRÜSTUNGSSTUFEN 18
5.6. GEFÄHRDUNGSSTUFEN 19

6. SCHUTZZIELE FÜR DIE STADT LIEBENAU 20

6.1. ALLGEMEIN 20
6.2. FUNKTIONSEINHEIT STAFFEL 21
6.3. ERFÜLLUNGSGRAD 21
6.4. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINHALTUNG DER HILFSFRIST IM SCHUTZBEREICH 22
6.5. SCHUTZZIELDEFINTION DER STADT LIEBENAU 23

7. STRUKTURANALYSE UND MAßNAHMEN 24

7.1. ALLGEMEIN 24
7.2. LÖSCHWASSERVERSORGUNG 24
7.2.1. IST-STRUKTUR 24
7.2.2. SOLL-STRUKTUR 24
7.2.3. MAßNAHMEN 25
7.3. PERSONALBEDARF 25
7.3.1. IST-STRUKTUR 25
7.3.2. SOLL-STRUKTUR 28
7.3.3. MAßNAHMEN 29
7.4. AUSBILDUNG DES PERSONALS 29

7.4.1. IST-STRUKTUR FÜR EHENAMTLICHE TÄTIGKEITEN UND SONSTIGE PERSONALKOSTEN 29
7.4.2. SOLL-STRUKTUR 31
7.5. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG ... 32
7.5.1. MAßNAHMEN 36
7.6. FEUERWEHRHÄUSER ... 36
7.6.1. IST-STRUKTUR 36
7.6.2. SOLL-STRUKTUR 40
7.6.3. MAßNAHMEN 40
7.7. FEUERWEHRFAHRZEUGE UND GERÄTEAUSSTATTUNG ... 41
7.7.1. IST-STRUKTUR 41
7.7.2. SOLL-STRUKTUR 51
7.7.3. MAßNAHMEN 52

8. FINANZPLANUNG 53

9. FORTSCHREIBUNG 53

9.1. REGELMÄßIGE FORTSCHREIBUNG ... 53
9.2. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN ... 53

10. SCHLUSSWORT 54

11. ANHÄNGE 55

11.1. ANHANG: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ... 55
11.2. ANHANG: HBKG ... 56
11.3. ANHANG: FEUERWEHRORGANISATIONSVERORDNUNG (FWOV) ... 98
11.4. ANHANG: HESSISCHE BAUORDNUNG (AUSZUG) ... 111
11.5. ANHANG: STELLUNGNAHME LANDKREIS KASSEL ... 115

1. Vorwort

Mit Inkrafttreten des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. S. 530), wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 erstmals verpflichtet, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Gemäß der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren sind die Bedarfs- und Entwicklungspläne in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden alle zehn Jahre fortzuschreiben.

Da dieser Plan auch bei Anträgen nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie)" dem Landkreis mit vorzulegen ist, ist es wichtig, den Plan in regelmäßigen Zeitabständen zu überarbeiten und an den aktuellen Stand der Entwicklung anzupassen.

Dieser Plan enthält unteranderem die Aufgaben der Stadt Liebenau, die Aufgaben der Feuerwehren, eine Gefährdungsanalyse, die Schutzziele der Stadt Liebenau sowie eine Strukturanalyse mit den daraus erforderlichen Maßnahmen.

Durch das Verabschieden des Bedarfs- und Entwicklungsplanes von der Stadtverordnetenversammlung, legen die Stadtverordneten durch die Schutzzieldefinition Art und Umfang der von der Stadt zu Verfügung zu stellenden Ausrüstung und Infrastruktur fest.

Ebenfalls soll dieses Konzept dazu dienen, die örtlichen Belange und Besonderheiten der Stadt Liebenau verständlich und nachvollziehbar aufzugliedern und damit eine langfristige Planungssicherheit für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sicherzustellen.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Liebenau ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung und führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Liebenau"

Die Stadtteilfeuerwehren führen jeweils als Zusatz die Bezeichnung des Stadtteiles

Freiwillige Feuerwehr Liebenau – Ersen

Freiwillige Feuerwehr Liebenau – Haueda

Freiwillige Feuerwehr Liebenau – Lamerden

Freiwillige Feuerwehr Liebenau – Niedermeiser

Freiwillige Feuerwehr Liebenau –Ostheim

Freiwillige Feuerwehr Liebenau – Zwergen

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Rechtsgrundlagen

Jede staatliche Einrichtung, somit auch die Freiwillige Feuerwehr, darf nur dann tätig werden, wenn sie durch ein Gesetz dazu ermächtigt wurde.

Die rechtliche Grundlage für das **Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz** (HBKG) leite sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ab. Dieses wird mit allen Rechten und Pflichten dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht.

2.2. Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) (Auszug)

§ 1 Abs. 1
Zweck dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz)

§2 Abs. 1 und 2
(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe
4. das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr.1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der komplette Gesetzestext des HBKG ist im Anhang beigefügt.

2.3. Weitere Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)
Die Feuerwehrorganisationsverordnung –FwOV findet seine Legitimation in § 69 HBKG. Hiernach können nähere Regelungen zur Organisation, Mindeststärke und Mindesausrüstung der öffentlichen Feuerwehren getroffen werden.
Diese Verordnung konkretisiert die zuvor genannten Punkte. In der Anlage der Verordnung sind die Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes und

der technischen Hilfe erfasst. **Innenhalb einer Gemeinde sind alle Schutzbereiche in Gefährdungsstufen einzuordnen. Aus dieser Gefährdungsstufe ergibt sich dann die Mindestausrüstung der Feuerwehr in der Ausrüstungsstufe 1. Diese sollte von der Stadt Liebenau selbst in vollem Umfang vorgehalten werden. Die Mindesausrüstung der Stufe 2 kann durch nachbarschaftliche Hilfe bereitgestellt werden.** Die Stufe 3 ist durch den Landkreis Kassel sicherzustellen.
Im Anhang befindet sich die komplette Feuerwehrorganisationsverordnung-FwOV

Hessische Bauordnung (HBO)
Die Hessische Bauordnung regelt die Anforderungen für Bauvorhaben. Der wichtigste Bereich für die Feuerwehren sind §§ 14, 29, 33 und 36 der Hessischen Bauordnung in der aktuellen Fassung.
Die genauen Anforderungen für den Brandschutz befinden sich im Anhang.

Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
Die Arbeiten und Vorgehensweisen der Freiwilligen Feuerwehren sind durch die Feuerwehrdienstvorschriften festgelegt. Sie dienen dazu, einen einheitlichen Standard der Hilfeleistung zu definieren und ermöglichen den geordneten Einsatz Taktischer Einheiten der Feuerwehr. Lediglich zur Menschenrettung darf von ihnen abgewichen werden.
Die Feuerwehrdienstvorschriften sind auf der Homepage des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport einzusehen.

Unfallverhütungsvorschriften
Die Unfallkasse Hessen garantiert rund 75.000 Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen einen umfassenden Versicherungsschutz während des Feuerwehrdienstes. Um den vollen Schutz zu genießen, haben sich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Liebenau an verschiedene Unfallverhütungsvorschriften zu halten. Unteranderem zählen zu diesen Vorschriften die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ mit den entsprechenden Durchführungsanweisungen. Darin sind die Abschnitte Bau, Ausrüstung, Betrieb und Prüfungen enthalten.

3. Aufgaben der Kommune

Die Stadt Liebenau betreibt die Gefahrenabwehr als kommunale Pflichtaufgabe nach dem HBKG. Sie hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Diese ist mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Weiterhin hat sie für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Die Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen. Ebenfalls hat die Stadt für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die Zentrale Leitstelle des Landkreises anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen. Den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung sind zu fördern.
Die Stadtfeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

4. Aufgaben und Leitung der Feuerwehr

4.1. Aufgaben der Feuerwehr

Eine Beschreibung der Aufgaben lässt sich am besten von dem Logo der deutschen Feuerwehren ableiten.

Retten – Löschen - Bergen - Schützen

Retten

Das Retten ist die Abwendung einer Lebensgefahr von Menschen und Tieren durch Sofortmaßnahmen, oder das Befreien aus einer Zwangslage durch technische Rettungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen erstrecken sich über die Rettung bei Bränden, Unwettern, Verkehrsunfällen bis hin zur Rettung von eingebrochenen Personen aus vereisten Gewässern. Die wichtigste Aufgabe der Feuerwehr ist die Rettung von Menschen und Tieren aus Zwangslagen.

Löschen

Das Löschen ist die älteste Aufgabe der Feuerwehr. Bei diesem sogenannten "Abwehrenden Brandschutz" werden unterschiedlichste Brände mit Hilfe spezieller Ausrüstung bekämpft.
Im Laufe der Zeit ist zwar die Anzahl der Brandbekämpfungen zurückgegangen, aber die Art der Brände ist immer komplexer geworden. Besonders die heute vielfach verwendeten Kunststoffe und andere neuartige Materialien stellen die Feuerwehr immer wieder vor die schwierige Aufgabe entsprechende Löschmittel zu wählen und diese ressourcenschonend einzusetzen. Zum Schutz der Einsatzkräfte vor Atemgiften kommen hierbei oft Atemschutzgeräte zum Einsatz.

Bergen

Ein weiterer vielschichtiger Schwerpunkt der Feuerwehren ist die Bergung von Sachwerten. Dabei ist beispielsweise an die Ladung verunfallter Fahrzeuge oder verschütteter Güter zu denken. Unwetter und umgestürzte Bäume gehören ebenso in diesen Bereich. Aufgrund der zunehmenden Aufgabenvielfalt der Feuerwehr nehmen die technischen Hilfeleistungen stark zu und die Feuerwehr entwickelt sich zur Hilfeleistungsorganisation.

Schützen

Die Feuerwehr betreibt auch aktiven Umweltschutz. Etwa durch die Eindämmung von Ölunfällen, Beseitigung von Ölspuren auf Straßen und Schutz vor chemischen, biologischen und atomaren Gefahren.
Das Schützen bezieht sich nicht nur auf die abwehrenden Maßnahmen, sondern auch im vorbeugenden Bereich ist die Feuerwehr tätig. Hiermit wird versucht im Vorfeld Gefahren zu verhindern, bevor sie entstehen.
Vorbeugende Maßnahmen sind zum Beispiel die Durchführung von Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten und den Schulen. Aber auch eine konsequente Aufklärung in der Bevölkerung, um auf die verschiedensten Gefahren aufmerksam zu machen und das richtige Verhalten in einer Notsituationen zu demonstrieren.

4.2. Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Brandbekämpfung
Die Hessische Bauordnung sieht Maximalgrenzen für Brandabschnitte vor (max. 40 m x 40 m). Diese können im Rahmen von Sonderbauvorschriften durch Kompensationsmaßnahmen auf ein Vielfaches vergrößert werden. Brandabschnitte sind Gebäudeumfassungen, die einem Schadenfeuer über 90 Minuten erfolgreich einen baulichen Widerstand bieten.
Eine Brandausbreitung kann nur durch den massiven und intensiven Einsatz von Atemschutzgeräteträgern und geeigneten Löschmittel effektiv verhindert werden.

Rettung
Die Menschenrettung steht stets im Vordergrund der Aufgaben der Feuerwehren. Die Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungsweges ist Aufgabe der Feuerwehr, wenn dieser nicht durch bauliche Maßnahmen vorhanden ist. Gemäß der Hessischen Bauordnung (§13) kann der zweite Rettungsweg über tragbare Leitern der Feuerwehr oder ein geeignetes Hubrettungsfahrzeug sichergestellt werden. Dieser Angriffs- bzw. Rettungsweg wird in Liebenau in erster Alarmierung durch den Einsatz von 4-teiligen Steckleitern sichergestellt. In der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ist festgelegt, bei welchen Einsatzstichworten ein Hubrettungsfahrzeug im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe mitalarmiert wird. Hierfür stehen die Fahrzeuge der benachbarten Wehren aus Hofgeismar und Warburg zur Verfügung.

Technische Hilfeleistung
Die häufigste vorkommende Aufgabenstellung der Feuerwehr ist neben Unwetter- und Hochwassereinsätzen, dem Beseitigen von Verkehrsgefahren durch Ölverschmutzung, die Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen. So muss jede Feuerwehr in der Lage sein, bei solchen Schadenereignissen erste sichernde Maßnahmen durchzuführen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten. Zusätzlich müssen Gefahren durch evtl. unkontrolliertes Austreten von Gefahrstoffen oder -gütern abgewendet werden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Bahnunfällen ist zwar gering, stellt aber wegen der zu erwartenden Schadenshöhe, verbunden mit komplexen Aufgabenstellungen für die Feuerwehr, ein hohes Maß an Anforderungen.

4.3. Vorbeugender Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz ist der Überbegriff für alle Maßnahmen, die im Voraus die Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung von Bränden verhindern beziehungsweise einschränken. Bei baulichen Maßnahmen spielt der vorbeugende Brandschutz eine wichtige Rolle. Hierbei handelt es sich um die Verwendung von den unterschiedlichsten Baustoffen und Bauteilen. Ebenfalls fallen Anlagen zur Bevorratung und Versorgung mit Löschwasser, die Brandmeldeanlagen sowie automatische Feuerlöschanlagen unter den vorbeugenden Brandschutz. Den Feuerwehren in der Stadt Liebenau stehen zum Beispiel für die Biogasanlage Hancken und Rüddenklau GbR Feuerwehrpläne zur Verfügung, die im Einsatzfall zur Anwendung kommen.
Der vorbeugende Brandschutz beschränkt sich jedoch keinesfalls nur auf bauliche Anlagen. Dieser kommt beispielsweise auch bei Veranstaltungen zum Tragen. Dort müssen bei Vorführungen mit Feuer, Kerzen und dergleichen ein Brandsicherheitsdienst beigestellt werden.
Aber auch der organisatorische Brandschutz ist zu berücksichtigen. Hierrunter fallen zum Beispiel die Brandschutzordnungen und die Brandschutzerziehungen in den städtischen Kindertagesstätten.

4.4. Katastrophenschutz

Feuerwehren, Hilfsorganisationen und das THW arbeiten über die Organisationsgrenzen hinweg zusammen und verfolgen engagiert das eine Ziel: Menschen in Not kompetent und schnell Hilfe zu leisten. Für den Katastrophenschutz ist der Aufgabenträger klar in § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG geregelt. Demnach sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land Hessen für den Katastrophenschutz zuständig. Das Land Hessen stellt jedes Jahr den einzelnen Kommunen aus dem Katastrophenschutzzug eine Förderung für Fahrzeuge zur Verfügung um die Helferinnen und Helfern bestmöglich auszurüsten.
Auch die Stadt Liebenau konnte bereits in den Genuss dieser Förderung kommen. So konnte ein LF 10 KatS ist für den Stadtteil Haueda beschafft werden.
Der komplette Katastrophenschutzzug der Stadt Liebenau besteht aus folgenden Fahrzeugen:

- ELW der Stadt Liebenau
- LF 10 der Stadtteilwehr Haueda und dem
- LF 8 der Stadtteilwehr Ostheim

4.5. Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr ist heute ein fester Bestandteil jeder Feuerwehr und stellt fast ausschließlich den Nachwuchs für die Einsatzabteilungen sicher. Für den Fortbestand dieser wichtigen Einrichtung ist es notwendig, dass die Ausstattung mit persönlicher Ausrüstung, aber insbesondere die Finanzierung der allgemeinen Jugendarbeit weiterhin gefördert wird.

In der Stadt Liebenau bestehen zurzeit fünf Jugendfeuerwehren. Durch die kontinuierlich sehr gute Jugendarbeit, konnte seit einigen Jahren eine stabile Mitgliederzahl gehalten werden. Diese sollte jedoch weiter ausgebaut und auf die Stadtteile ausgedehnt werden die keine eigene Jugendfeuerwehr unterhalten.
Besonders hervorzuheben ist die positive Zusammenarbeit im Bereich der Jugendfeuerwehren der Stadt Liebenau. Es werden regelmäßig gemeinsame Übungen, Unterrichtsabende und Freizeitaktivitäten durchgeführt.
In den Stadtteilen Niedermeiser und Ostheim bestehen sehr gut angenommene Kindergruppe, die ebenfalls entsprechend gefördert werden.
Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen stellt die Basis für eine zukunftsfähige Personalausstattung des ehrenamtlichen Brandschutzes dar.
Die Stadt Liebenau wird auch weiterhin im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, die Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen unterstützen und fördern.

4.6. Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Liebenau.
Die einzelnen Stadtteilfeuerwehren werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Diese unterliegen den Weisungen der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors.
Für die Stadtbrandinspektorin oder für den Stadtbrandinspektor sollten jeweils noch zwei Vertreter gewählt werden sowie für die Wehrführer je einen Vertreter.
Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
Näheres hierzu regelt der § 12 HBKG. Dieser ist im vollem Umfang im Anhang beigefügt.

5. Gefährdungsanalyse

5.1. Allgemein

Ziel der Gefährdungsanalyse ist es, das Potenzial von allgemeinen und besonderen Gefahren zu erkennen und zu beschreiben. Wie auch in anderen Kommunen gibt es in der Stadt Liebenau bestimmte örtliche Gegebenheiten, von denen ein gewisses Gefahrenpotenzial ausgeht. Da die Abwehr derartiger Gefahren eine originäre Aufgabe der Feuerwehr nach dem HBKG ist, ist es auch von großer Bedeutung, dass die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren über einen umfangreichen Kenntnisstand der örtlichen Gefahrenpotenziale verfügen.
In der Stadt Liebenau ergeben sich Gefährdungspotenziale aufgrund:

- der Verkehrssituation (Zubringer zur Bundesstraße und zur Autobahn, durchführende Landesstraßen und eine Bahnlinie)
- Schulen und Kindertagesstätten mit integrierten Krippengruppen
- Gewerbegebieten in Lamerden, Liebenau, Haueda und Ersen
- Landwirtschaftlichen Betrieben
- der Fließgewässer
- Beherbergungs- und Freizeitbetrieben

Aus diesen Gefährdungspotenzialen ergaben sich in den letzten Jahren folgende Einsatzzenarien:

FEUER

- Wohnungs- und Gebäudebrände (Zimmerbrand im 1. OG, Haus im Vollbrand)
- Kaminbrände (Kontrolliertes Ausbrennen des Schornsteines)
- Fahrzeugbrände (Vollbrand eines PKW)
- Wald- und Flächenbrände (Feldbrand durch Trecker, brennt Waldstück an einer Lichtung)
- Brände von Abfallbehältern und anderen Abfällen (Entzündung eines Abfallbehälters)
- Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten (Städtische Kindertagesstätten)
- Brandschutzerziehung in der Grundschulen(Diemeltalschule)

Technische HILFE

- Beseitigung von Sturm-, Unwetter- und Überschwemmungsschäden
- (Keller auspumpen, Baum auf Fahrbahn, Schlamm auf Fahrbahn)
- Rettung von Personen im Wasser (Rettung eines Kanufahrers auf der Diemel)
- Türöffnung bei akuter Gefahr (Türöffnung nach Hausnotruf)
- Beseitigung von Ölspuren (nach technischem Defekt)
- Personenrettung nach Verkehrsunfall (Rettung einer Person mit hydrl. Rettungsgerät)
- Sicherungsmaßnahmen bei RTH-Landung nach Bauunfall
- Tier in Notlage (Hund zwischen zwei Wänden eingeklemmt)
- Beseitigung von Öl auf Gewässer (Überlaufen von Heizöltanks)

5.1.1. Anzahl der Feuerwehreinsätze

	Brand				Technische Hilfe				Fehlalarm			
	2014	2015	2016	2017	2014	2015	2016	2017	2014	2015	2016	2017
Ersen	1			1			1					
Haueda	2	1		4	1	1	6	5		1		
Lamerden		1	1	5	3	5	7	3			1	
Liebenau	3			4	5	3	4	11				
Niedermeiser	2			1	5	8	9	3		1		
Ostheim	1	1	1	5	1	9	8	3			2	1
Zwergen	1			2	4	2	2	3	1			
Gesamt	10	3	2	22	19	28	37	28	1	2	3	1

5.1.2. Anzahl Schadenereignisse pro Stadtteil

	Brand				Technische Hilfe				Fehlalarm			
	2014	2015	2016	2017	2014	2015	2016	2017	2014	2015	2016	2017
Ersen							1					
Haueda	2				1	1		3		1		
Lamerden				1	1	1	1	2			1	
Liebenau				5	4	1	2	11				
Niedermeiser	1				4	7	3	2		1		
Ostheim		1	1			5	2	1			1	1
Zwergen				1	2		1	3	1			
Gesamt	3	1	1	7	12	15	10	22	1	2	2	1

5.1.3. Anzahl Schadenereignisse über alle Stadtteile

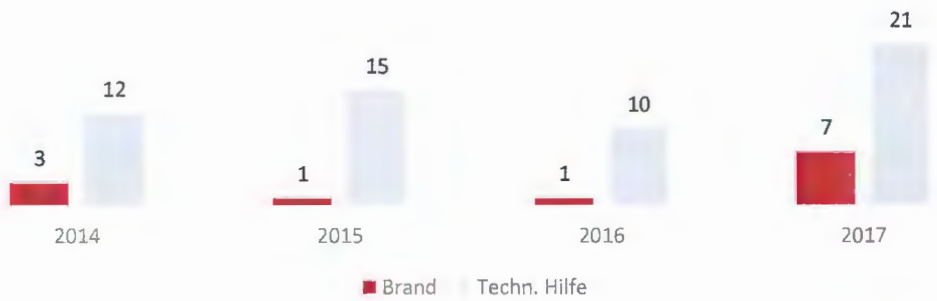

Der Anstieg der Brandeinsätze ist auf zwei Brände im Jahr 2017 zurückzuführen. Diese beiden Gebäudebrände konnten nur mit großem Personal- und Materialaufwand abgearbeitet werden. Auch im Bereich der Technischen Hilfe ist eine Steigerung der Einsätze zu erkennen. Im Jahr 2016 traf die Stadt Liebenau ein Unwetter was im gesamten Stadtgebiet Schäden hinterließ.

5.2. Beschreibung der Stadt Liebenau

Die heutige Stadt Liebenau besteht aus den ehemaligen Gemeinden Liebenau, Niedermeiser, Lamerden, Ostheim, Haueda, Zwergen, Ersen und Grimelsheim.
Sie liegt im westlichen Bereich des Landkreises Kassel und gehört mit nur 3.128 Einwohnern zu den kleineren Großgemeinden des Landkreises Kassel.

Stadtteil Niedermeiser	720 EW
Stadtteil Liebenau	608 EW
Stadtteil Ostheim	384 EW
Stadtteil Zwergen	384 EW
Stadtteil Lamerden	364 EW
Stadtteil Haueda	338 EW
Stadtteil Ersen	281 EW
Stadtteil Grimelsheim	49 EW
Die Einwohnerzahl beträgt mit Stand vom 31.12.2017	**3.128 EW**

Das gesamte Gebiet der Stadt Liebenau erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt

48.840.000 m²

Diese teilen sich wie folgt auf:

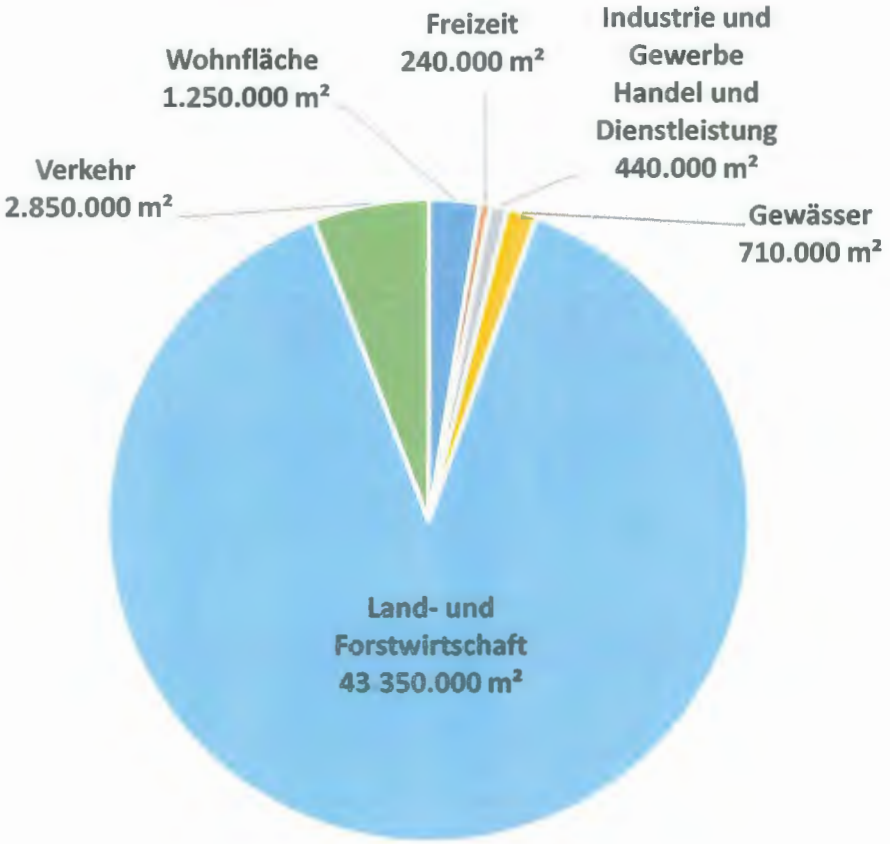

Bei dieser Gemarkungsgröße erreicht die Stadt Liebenau gerade einmal eine Bevölkerungsdichte von 64 Einwohnern auf einen km². Hierbei kann man von einer Flächengemeinde sprechen.

Die land- und forstwirtschaftliche Fläche macht fast 90% der gesamten Gemarkung Liebenau aus. Auch der Anteil von rund 25% Wald im Stadtgebiet Liebenau können sich sehen lassen.

In der gesamten Gewässerfläche sind 52,25 km Fließgewässer enthalten. Diese teilen sich wie folgt auf:

Gewässer im Stadtgebiet	Länge des Gewässers
Diemel	22,6 km
Warme	15,0 km
Ruhrbach	6,0 km
Alster	4,8 km
Grumbach-Feimbach	3,5 km
Eggel	0,35 km

Die Diemel, ein etwas größerer Fluss, fließt durch die Gemarkungen Haueda, Liebenau, Ostheim und Lamerden. In den Sommermonaten weist die Diemel ein hohes Aufkommen an Kanutourismus auf.

Die Warme durchfließt die Gemarkungen Niedermeiser, Zwergen und Liebenau. Im Gegensatz zur Diemel, ist auf der Warme, nur sehr eingeschränkt mit Kanutourismus zu rechnen.

Alle weiteren Fließgewässer sind eher kleiner Gewässer und münden in die Diemel oder die Warme.

Auch die Bahnstrecke Kassel - Warburg durchquert das Stadtgebiet. Seit Dezember 2015 ist allerdings der einzigste Bahnhaltepunkt im Stadtgebiet Liebenau geschlossen.

Die Landesstraßen L 3080, 3210, 3211 und 3213 durchkreuzen das Stadtgebiet mit einem durchschnittlich hohen Fahrzeugaufkommen.
Von Hofgeismar kommend führt durch Niedermeiser die Landesstraße 3212. Dort ist ein höheres Verkehrsaufkommen zu verzeichnen, da diese Straße auch als Zubringer zur Bundesautobahn genutzt wird.

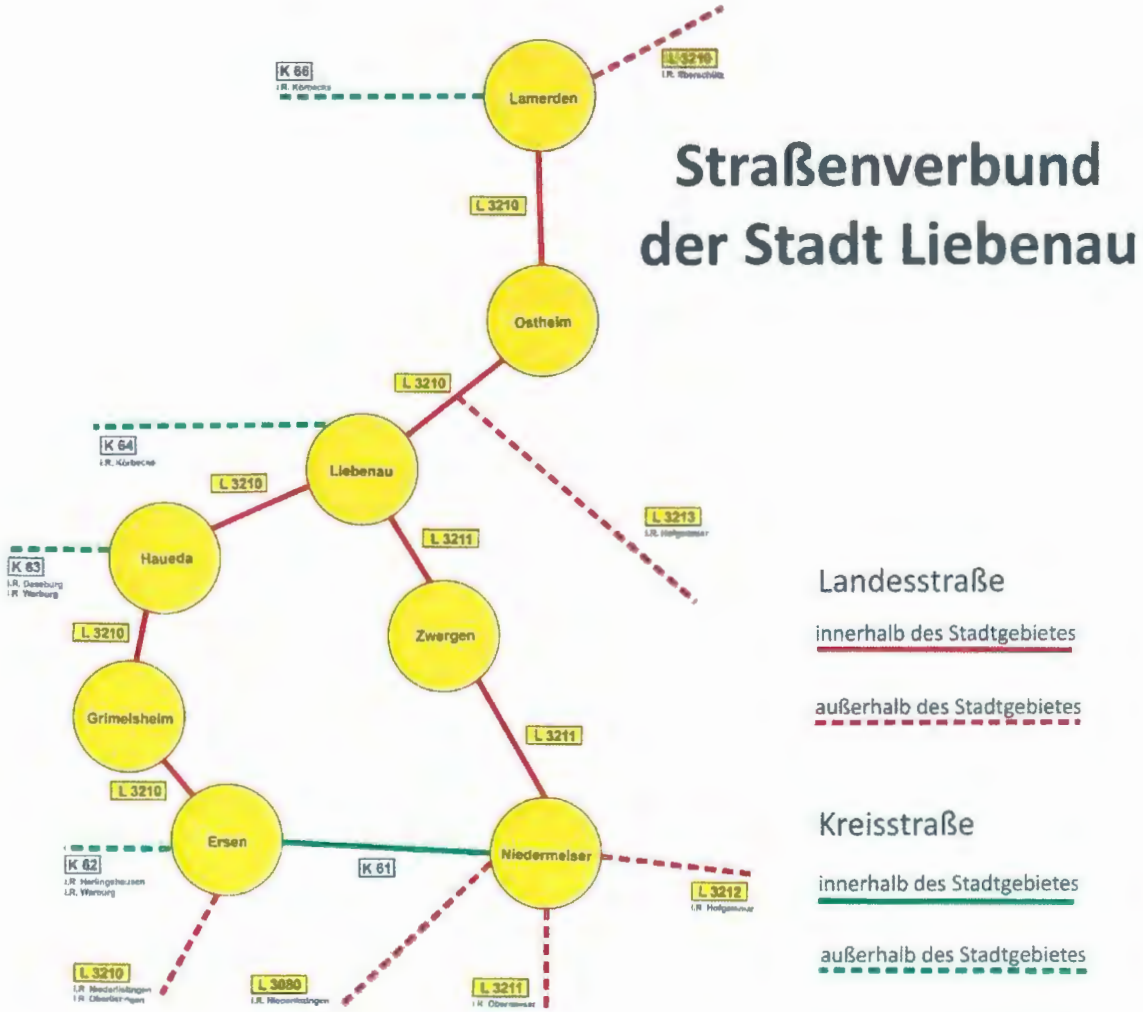

Bauliche Anlagen:	
Schulen	
Grundschule Liebenau Diemeltalschule	insgesamt 135 Schüler
Kindertagesstätte	
Kindertagesstätte Liebenau Diemelstrolche	3 altersgemischte Gruppen und eine Krippengruppe
Kindertagesstätte Niedermeiser Krümelkiste	2 altersgemischte Gruppen und eine Krippengruppe

Versammlungsstätten, Sportstätten, Campingplätze, Gaststätten, Kirchen	
Versammlungsstätten	24
Freibäder	1
Sporthallen	2
Hotels/Beherbergungsstätten	11 (mit insgesamt 79 Betten)
Campingplätze	1
Gaststätten	11
Kirchen	8

5.3. Sonderbauten/Objekte nach der GVSVO

Um der Gefahr durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse vorbeugen zu können, finden in regelmäßigen Zeitabständen Gefahrenverhütungsschauen statt. Dieses ist eine Überprüfung der baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

Damit die Feuerwehren über die Gefahren im Stadtgebiet informiert sind, wird ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme an den Gefahrenverhütungsschauen gegeben.

Folgende Objekte sind nach der Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSVO beim Landkreis Kassel gelistet.

Stadtteil	Objekt	Verantwortlicher
Liebenau	Kulturscheune	Stadt Liebenau
	Städtischer Kindergarten	Stadt Liebenau
	Grundschule mit Turnhalle	Landkreis Kassel
Ersen	Bürgerhaus	Stadt Liebenau
Haueda	Dorfgemeinschaftshaus	Stadt Liebenau
	Gaststätte Müller	Privat
	Biogasanlage Hancken und Rüddenklau GbR	Privat
Lamerden	Kommunikationszentrum	Stadt Liebenau
Niedermeiser	Sporthalle	Stadt Liebenau
	Städtischer Kindergarten	Stadt Liebenau
	Landgasthaus Ebert	Privat
Ostheim	Dorfgemeinschaftshaus	Stadt Liebenau
	Rentabel GmbH	Privat
Zwergen	Campingplatz	Privat
	Gaststätte Lotze	Privat
	Gaststätte Kuhstall	Privat

5.4. Gefahrenarten und Gefährdungsstufen in der Stadt Liebenau

Auf Grund der gesamtheitlichen Betrachtung der einzelnen Schutzbereiche, fällt die Einstufung in die Risikokategorien für die Stadt Liebenau annähernd gleich aus. Die Einordnung in die Gefährdungsstufen richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials. Werden für mehrere Gefahrenarten gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, dann sind die Fahrzeuge nicht für jede Gefahr gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein entsprechendes Fahrzeug.

Gefahrenart Brand
Die Wohnbebauung ist sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise. Die Bebauung ist überwiegend ein bis max. zwei geschossig. Die überwiegende Nutzung dient Wohn- und Geschäftszwecken. In den Schutzbereichen Liebenau, Niedermeiser und Ostheim befinden sich Gebäude mit einer Brüstungshöhe über 8m. Da diese aber nicht das Merkmal „überwiegend" oder sogar „flächendeckend" erfüllen, erfolgt die Einstufung aller Schutzbereiche in der Gefahrenart Brand in die Gefährdungsstufe B2. Nach der Feuerwehrorganisationsverordnung müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten. Diese ist im Stadtgebiet Liebenau derzeit nicht vorhanden und muss beschafft werden.

Gefahrenart Technische Hilfe
In der Gefahrenart Technische Hilfe erfolgt die Einstufung der Schutzbereiche auf Grund der Kreis- und Landesstraßen im Stadtgebiet Liebenau in die Gefährdungsstufe TH2. Auch das Merkmal der kleineren Gewerbebetriebe und der größeren Handwerksbetriebe ist für alle Schutzbereiche erfüllt.

Gefahrenart ABC-Gefahren
Die Gefahrenart atomare, biologische und chemische (ABC) Gefahren wird durch die Art und den Umfang der Verwendung von Gefahrenstoffen in den ortsansässigen Betrieben bestimmt. In der Stadt Liebenau existieren keine Betriebe, die Umgang mit genehmigungspflichtigen radioaktiven Stoffen haben. Außerdem existieren nur sehr wenige Betriebe, die einen geringen Anteil von chemischen bzw. biologischen Stoffen verwenden. Falls jedoch ein Gefahrstoffunfall im Stadtgebiet eintritt (z. B. durch einen Verkehrsunfall mit einem Gefahrguttransporter) existiert in der Stadt Liebenau nur eine minimale Gefahrstoffgrundausstattung, die im Gefahrenfall für Erstmaßnahmen eingesetzt werden kann. Für die weitere Abarbeitung des Einsatzes ist der Gefahrstoffzug von Hofgeismar zu alarmieren.

Gefahrenart Wassernotfälle
Auf Grund der Diemel und der Warme, die durch das Stadtgebiet Liebenau fließen, wären zwar die Voraussetzungen für die Einstufung in die Gefahrenart Wassernotfälle W2 gegeben, aber die rückblickende Betrachtung und der Erfahrung dieser beiden Flüsse ohne gewerblicher Schifffahrt, zeigen, dass keine nennenswerte Gefahr hiervon ausgeht. Somit wird die Einstufung in die Gefahrenart Wassernotfälle W1 als realistischer angesehen.

Die zuvor aufgeführten Einstufungen treffen lediglich eine Aussage über das feuerwehrtechnische Gerät, das innerhalb der jeweiligen Gefahrenklassen und Ausrüstungsstufe am Einsatzort vorhanden sein muss. Die aufgelisteten Fahrzeuge sind nur dann einsatzfähig, wenn diese innerhalb der jeweiligen Ausrüstungsstufen mit ausgebildetem und qualifiziertem Personal in ausreichender Anzahl besetzt sind.

5.5. Ausrüstungsstufen

Das Richtwertverfahren stützt sich auf die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr(FwOV). Dadurch lässt sich das Gefahrenpotential einer Stadt analysieren und kann dann die verschiedenen Gefahrenarten in unterschiedliche Gefährdungsstufen einteilen (vgl. 0) . Abhängig von der Gefährdungsstufe wird festgelegt, welche feuerwehrtechnische Ausrüstung innerhalb welcher Ausrüstungsstufe zur Verfügung stehen muss.

Ausrüstungsstufe 1:

Die Ausrüstung der Stufe 1 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von **zehn Minuten** nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 2 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 1 **soll jede Gemeinde selbst** in vollem Umfang bereithalte (vgl. Anlage FwOV).

Ausrüstungsstufe 2:

Die Ausrüstung der Stufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von **20 Minuten** nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 2 **kann** im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch **durch andere Gemeinden** bereitgehalten werden (vgl. Anlage FwOV).

Ausrüstungsstufe 3:

Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von **30 Minuten** nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen (vgl. Anlage FwOV).

Die Stadt Liebenau stellt die Ausrüstung für die Feuerwehren für die Ausrüstungsstufe 1 umfänglich zu Verfügung. Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit muß die Stadt bei der Sicherstellung der Ausrüstungssufe 2 auf die gegenseitige Hilfe auf andere Gemeinden zurückgreifen.

5.6. Gefährdungsstufen

In der Feuerwehr-Organisationsverordnung-FwOV werden Richtwerte für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommunen gegeben. Man unterscheidet hier die unterschiedlichen Gefahrenarten und die Einstufung in die jeweilige Gefährdungsstufe:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Auf der Grundlage der von den Ortsteilfeuerwehren festgestellten Gefahrenarten in den jeweiligen Ortsteilen (Schutzbereichen) wurde in einem weiteren Schritt die dabei vorliegenden Gefährdungsstufen festgelegt. Die Festlegung der Gefährdungsstufen erfolgt durch die Ortsteilfeuerwehren in Anlehnung an die Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes, der technischen Hilfe und der ABC-Gefahren (vgl. Anlage FwOV).

Die Festlegung der Gefährdungsstufe ist entscheidend für Festlegung der notwendigen Fahrzeuge der Feuerwehren gem FwOV.

Gefahrenart	Gefährdungsstufe	SOLL-Ausstattung	IST-Ausstattung
Ersen			
Brand	B 2	TSF-W oder MLF	GTLF TSF-W
Technische Hilfe	TH 2	TSF-W oder MLF	
ABC	ABC 1	TSF oder TSF-W	
Wassernotfälle	W 1	TSF oder TSF-W	
Haueda			
Brand	B 2	TSF-W oder MLF	LF 10
Technische Hilfe	TH 2	TSF-W oder MLF	
ABC	ABC 1	TSF oder TSF-W	
Wassernotfälle	W 1	TSF oder TSF-W	
Lamerden			
Brand	B 2	TSF-W oder MLF	TSF-W
Technische Hilfe	TH 2	TSF-W oder MLF	
ABC	ABC 1	TSF oder TSF-W	
Wassernotfälle	W 1	TSF oder TSF-W	
Liebenau			
Brand	B 2	TSF-W oder MLF	TSF-W
Technische Hilfe	TH 2	TSF-W oder MLF	
ABC	ABC 1	TSF oder TSF-W	
Wassernotfälle	W 1	TSF oder TSF-W	
Niedermeiser			
Brand	B 2	TSF-W oder MLF	LF 8/6
Technische Hilfe	TH 2	TSF-W oder MLF	
ABC	ABC 1	TSF oder TSF-W	
Wassernotfälle	W 1	TSF oder TSF-W	

Ostheim			
Brand	B 2	TSF-W oder MLF	LF 8/6
Technische Hilfe	TH 2	TSF-W oder MLF	
ABC	ABC 1	TSF oder TSF-W	
Wassernotfälle	W 1	TSF oder TSF-W	
Zwergen			
Brand	B 2	TSF-W oder MLF	TSF-W
Technische Hilfe	TH 2	TSF-W oder MLF	
ABC	ABC 1	TSF oder TSF-W	
Wassernotfälle	W 1	TSF oder TSF-W	

6. Schutzziele für die Stadt Liebenau

6.1. Allgemein

Schutzziele dienen zur Abwehr einer Gefahr oder zur Minimierung eines Schadens. Sie sind somit Aussagen bzw. Definitionen über ein Sicherheitsniveau, welches im Minimum erreicht werden sollte. Es wird demnach beschrieben, wie die Feuerwehren bestimmten Gefahrensituationen in ihrem Zuständigkeitsbereich begegnen sollten. Um festzustellen wie leistungsfähig die Feuerwehren sind, sind folgende Bemessungswerte zu definieren.

- **Hilfsfrist** ⇨ die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle wirksame Hilfe leisten
- **Mindesteinsatzstärke** ⇨ in welcher Stärke diese Einheit benötigt wird
- **Erreichungsgrad** ⇨ in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll

Unter Berücksichtigung des örtlichen Gefahrenpotenzials muss die Stadt Liebenau eigenständig Schutzziele definieren und damit über das Sicherheitsniveau entscheiden. Die Feuerwehren sind so aufzustellen, dass jederzeit schnelle Hilfe erfolgen kann. Sie muss in der Lage sein, mit geeignetem Gerät rechtzeitig Erstmaßnahmen einleiten zu können, sodass für Menschen in Gefahrensituationen eine reelle Chance besteht, gerettet zu werden.

Für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr werden dabei folgende Szenarien herangezogen:

- **Szenario Wohnungsbrand**
  Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes mit verqualmten Rettungswegen und gefährdeten Personen.

- **Szenario Verkehrsunfall**
  Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen in einem Pkw

- **Szenario Gefahrgutunfall**
  Gefahrgutunfall als Transportunfall auf der Straße oder Schiene

6.2. Funktionseinheit Staffel

Um die Personenrettung durchführen zu können, muss sowohl am Tag als auch in der Nacht gewährleistet sein, dass genügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Demnach sollte als taktische Einheit der Feuerwehr eine Staffel (6 Funktionen) mit entsprechendem Einsatzmittel mindestens zur Verfügung stehen.

	Tätigkeiten	Anzahl der Funktionen
Einheitsführer	Er gibt an der Einsatztstelle die Einsatzbefehle an die Gruppenmitglieder weiter.	1
Maschinist	Er fährt das Fahrzeug, bedient die Pumpe, sichert das Fahrzeug im Straßenverkehr nach hinten ab. Weiterhin bedient er die Sonderaggregate (Stromerzeuger usw.) und gibt das Material (z. B. Leitern) heraus. Auf Weisung macht er die Atemschutzüberwachung.	1
Angriffstrupp	Rettet, wird häufig eingesetzt, um schnell Personen zu retten. Setzt den Verteiler und rüstet sich mit den ersten Rohr aus und geht nach Befehl vor. Im **Hilfeleistungseinsatz** rettet er, führt bis zur Übergabe an den Rettungsdienst die Erstversorgung (mindestens Erste Hilfe) durch und leistet die technische Hilfe.	2
Wassertrupp	Rettet, legt die Schlauchleitung vom wasserführendem Fahrzeug zum Verteiler. Er schließt den Verteiler an und gibt dem Maschinisten das Kommando:„Wasser marsch!"Der Wassertrupp stellt anschließend die Wasserversorgung zwischen dem Löschfahrzeug und dem Hydranten her. Der Wassertrupp rüstet sich nun im Falle eines Atemschutzeinsatzes des Angriffstrupps mit Atemschutzgeräten als Sicherheitstrupp aus. Der Wassertruppführer meldet dem Einheitsführer:„Wassertrupp als Sicherheitstrupp einsatzbereit!". Ansonsten meldet er sich beim Gruppenführer. Im **Hilfeleistungseinsatz** sichert er die Einsatzstelle vor Verkehr, auslaufenden Flüssigkeiten, Einsturz oder Absturz, Brand, etc. und nimmt das hierfür erforderliche Gerät vor.	2

Wie viele Funktionen tatsächlich für den Einsatz benötigt werden, hängt auch immer von der Schadenslage vor Ort ab. Gerade bei einem Wohnungsbrand im Obergeschoss besteht bei dichter Bebauung auch die Gefahr, dass der Brand auf Nachbargebäude übergreift. Der Einsatzleiter entscheidet aufgrund der Lage dann, ob weitere Kräfte zur Brandbekämpfung angefordert werden.

6.3. Erfüllungsgrad

Unter „Erfüllungsgrad" wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei denen sowohl die Kennzahlen Hilfsfrist als auch Funktionsstärke eingehalten wurden. Dabei müssen regelmäßig wiederkehrende Ereignisse (z. B. Verkehrsstockungen, Wartezeiten vor Bahnschranken,

Fahrbahnverengungen oder durch Lichtzeichen geregelte Straßenkreuzungen) bei der Ermittlung berücksichtigt werden. Unvorhergesehene oder plötzlich eintretende Ereignisse wie z. B. Glatteis, Fahrzeugdefekte am Einsatz- oder Privatfahrzeug der Einsatzkräfte sind keine regelmäßig eintretenden Ereignisse und daher nicht mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Diese Vorgaben sind in 95 % aller Einsätze zu erfüllen

Ein Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle im Stadtgebiet ist kaum zu realisieren. Es wird immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau hingenommen werden muss. Die Hilfsfrist und die Mindeststärke sind **„in der Regel"** einzuhalten. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Eintreffzeit nicht für jede abgelegene Einsatzstelle oder bei extremen Wetter- oder Verkehrsverhältnissen gilt. Im Übrigen muss die Feuerwehr jedoch grundsätzlich zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist wirksame Hilfe einleiten können. Dies ist in § 3 Abs. 2 HBKG festgehalten. Kann diese gesetzliche Vorgabe von der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfüllt werden, kann es ggf. zu Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt Liebenau kommen.

6.4. Übersicht über die Einhaltung der Hilfsfrist im Schutzbereich

Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der **Regelhilfsfrist** erreicht werden kann (siehe hierzu § 4 FwOV). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Einhaltung der Regelhilfsfristen (10/20/30min) ist auf den Bereich der geschlossenen Wohnbebauung beschränkt.

Wie bereits mehrfach erwähnt gliedert sich die Hilfsfrist in folgende Abschnitte auf:

Ausrückzeit	5 Minuten	Hilfsfrist 10 Minuten
Anfahrzeit	4 Minuten	
Eintreffen an der Einsatzstelle / Beginn der Erkundung	1 Minute	

Für die Ermittlung der Erreichbarkeitsgrenzen in den einzelnen Schutzbereichen ist eine Anfahrzeit von 4 Minuten zu Grunde gelegt worden. Auch die anerkannten Standards für die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist nach den „Hinweisen und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden" mit berücksichtigt worden. Hiernach ist innerorts eine Geschwindigkeit von 40 km/h und außerhalb von geschlossenen Ortschaften eine Geschwindigkeit von 60km/h einzuhalten.

Somit ergeben sich, wie nachfolgend dargestellt, die Schutzbereiche der einzelnen Stadtteile mit den Erreichbarkeitsgrenzen.

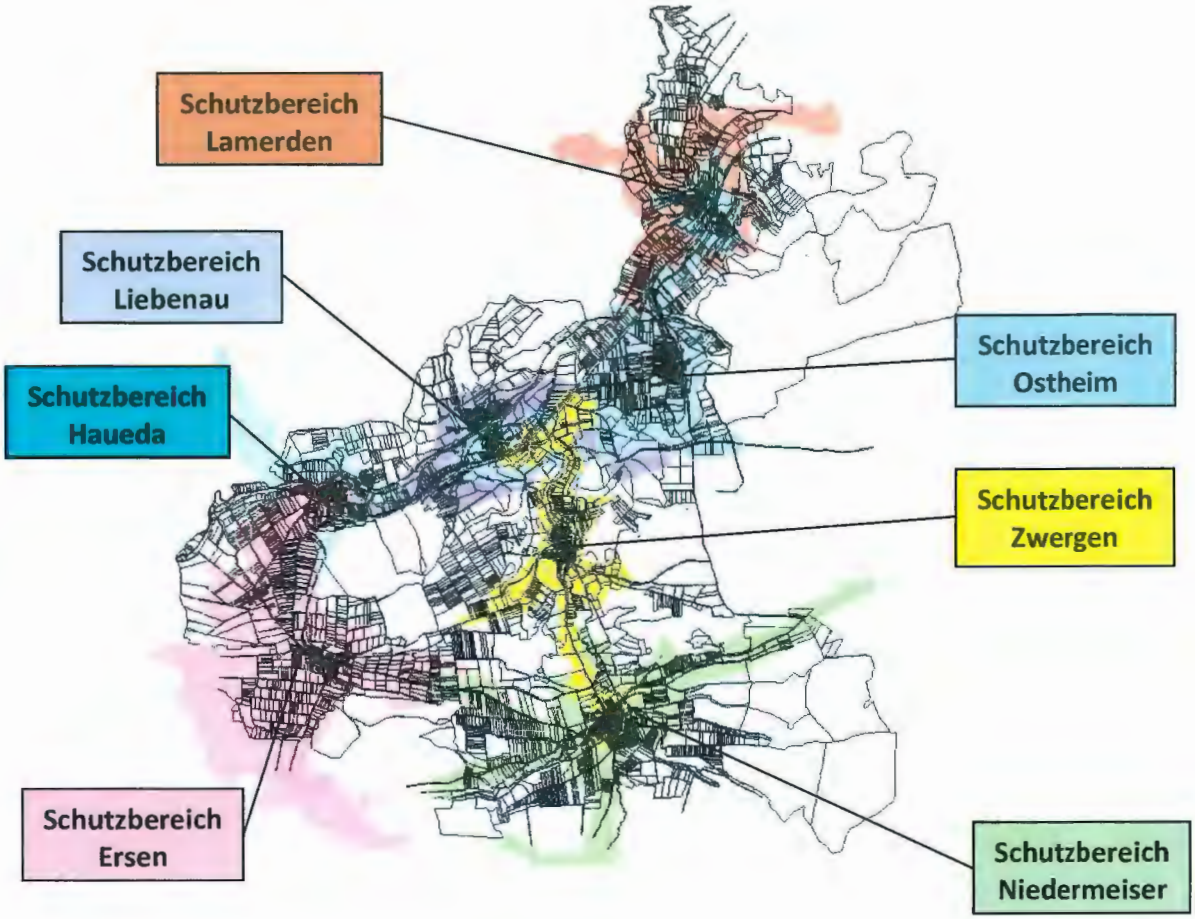

6.5. Schutzzieldefintion der Stadt Liebenau

Bereitstellung einer Staffel und Einleitung wirksamer Hilfe am Gefahrenort innerhalb von 10 min nach Alamierung.

- Menschen retten
- Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen
- Die Ausbreitung des Schadens verhindern
- innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel am Einsatzort eingetroffen sein
- Durchführung einer Menschenrettung bei Brandbekämpfung unter Einsatz von Atemschutz
- Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, inkl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen
- Aufbau einer Löschwasserversorgung aus offenen Gewässern
- Stellung der ausreichenden Atemschutzreserve
- Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und –güter

7. Strukturanalyse und Maßnahmen

7.1. Allgemein

In den nachfolgenden Ausführungen werden die SOLL- und IST-Strukturen in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Liebenau gegenübergestellt. Ziel dabei ist festzustellen, ob die SOLL-Strukturen mit den derzeitigen IST-Strukturen übereinstimmen oder ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die festgelegten Schutzziele erreicht werden können.

Die Feuerwehr der Stadt Liebenau verfügt mit Stand zum 31.12.2017 über folgende Gliederungen:

- 7 Einsatzabteilungen
- 5 Jugendfeuerwehren
- 3 Ehren- und Altersabteilungen
- 2 Kinderfeuerwehren

7.2. Löschwasserversorgung

7.2.1. IST-Struktur

Durch die Wasserversorgungsleitungen kann das Stadtgebiet unter anderem mit Löschwasser versorgt werden. Diese Versorgung erfolgt im Stadtgebiet über ein Kombinationssystem aus Ring- und Verästelungsleitungen. Die Entnahme des Löschwassers erfolgt über Unterflur- sowie Überflurhydranten.

Derzeit sind im Stadtgebiet folgende Stellen bekannt, die Mängel in der Löschwasserversorgung aufweisen und somit als unterversorgt einzustufen sind:

- Ersen, Am Hang
- Liebenau, Lacheweg und Bahnhofstraße
- Zwergen, Koltweg

Für die Sicherstellung der Wasserversorgung in den unterversorgten Bereichen steht derzeit noch ein GTLF zur Verfügung.

Da die landwirtschaftlichen genutzten Flächen nicht durch leitungsgebundene Löschwasserversorgung abgedeckt sind, wird der GTLF auch bei jedem Brand außerhalb von Ortschaften mit alarmiert, um in keinen Zeitverzug zu kommen.
Durch das GTLF ist bei den Aussiedlerhöfen die Löschwasserversorgung derzeit sichergestellt, bis eine Wasserversorgung vom Leitungsnetz oder offenen Gewässer aufgebaut ist.
Für die Biogasanlage der Hancken und Rüddenklau GbR steht in Objektnähe eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von ca. 30.000 l Löschwasser zur Verfügung

7.2.2. SOLL-Struktur

Zur Brandbekämpfung ist das meist eingesetzte Löschmittel immer noch das Löschwasser. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG hat die Gemeinde für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

7.2.3. Maßnahmen

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung stellt die Stadt Liebenau derzeit ein Löschwasserkataster auf. Unteranderem wird durch den Einsatz von Messtechnik (Volumenstrom und Druckmessungen) eine komplette Untersuchung des gesamten Stadtgebietes erfolgen.
Die ersten Untersuchungen in Teilen des Altstadtbereich Liebenau haben die Ursache für die schlechte Löschwasserversorgung in diesem Bereich ergeben. Hier ist die schlechte Versorgung auf die inkrustierten Leitungen zurückzuführen. Weil davon auszugehen ist, dass der komplette Altstadtbereich mit diesem Mangel behaftet ist, wird im Zuge der Altstadtsanierung die komplette Wasserleitung erneuert.
Nach der Fertigstellung und der entsprechenden Auswertung des Löschwasserkatasters werden weitere Maßnahmen für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durchgeführt.

7.3. Personalbedarf

Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBKG eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 1 HBKG sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten.

Ist es nicht möglich eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, da sich nicht genügend Einwohner/Einwohnerinnen für den freiwilligen und ehrenamtlichen aktiven Dienst in der Feuerwehr zur Verfügung stellen, so kann die Gemeinde gem. § 10 Abs. 3 HBKG alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr heranziehen. Dies gilt für eine Gesamtdauer von 10 Jahren. Hierbei würde es sich dann um eine Pflichtfeuerwehr handeln.

7.3.1. IST-Struktur

In der Stadt Liebenau haben zum Stichtag (31.12.2017) insgesamt 215 Feuerwehrmänner und –frauen aktiv ihren Dienst in den jeweiligen Feuerwehren geleistet. Diese teilen sich wie folgt auf die einzelnen Stadtteile auf:

- Ersen 25 davon weiblich 5
- Haueda 36 davon weiblich 5
- Lamerden 35 davon weiblich 6
- Liebenau 21 davon weiblich 3
- Niedermeiser 33 davon weiblich 5
- Ostheim 36 davon weiblich 5
- Zwergen 29 davon weiblich 3

In der nachstehenden Tabelle ist ein direkter Vergleich der Soll- und IST-Stärken abzulesen. Die SOLL Angaben zielen ausschließlich auf den Personalbedarf für die z.Z. vorhandenen Einsatzfahrzeuge.

Stand: 31.12.2017

		SOLL					IST				
		Unterführung	Mannschaft	Grundbesetzung	Reserve	Gesamtstärke	Wehrführung	Gruppen- und Zugführer	Mannschaft	Gesamtstärke	Differenz
	SBI							3			
Ersen	GTLF	1	2	3	3	6					
	TSF-W	1	5	6	6	12					
	Einsatzkräfte						2	3	20		
	Gesamt					**18**				**25**	**+7**
Haueda	LF 10	1	8	9	9	18					
	Einsatzkräfte						2	2	32		
	Gesamt					**18**				**36**	**+18**
Lamerden	TSF-W	1	5	6	6	12					
	Einsatzkräfte						2	4	29		
	Gesamt					**12**				**35**	**+23**
Liebenau	TSF-W	1	5	6	6	12					
	Einsatzkräfte						2	1	18		
	Gesamt					**12**				**21**	**+9**
Niedermeiser	LF 8/6	1	8	9	9	18					
	GW-N	1	5	6	6	12					
	Einsatzkräfte						2	3	28		
	Gesamt					**30**				**33**	**+3**
Ostheim	LF 8/6	1	8	9	9	18					
	ELW 1	1	3	4	4	8					
	Einsatzkräfte						2	4	30		
	Gesamt					**26**				**36**	**+10**
Zwergen	TSF-W	1	5	6	6	12					
	Einsatzkräfte						2	1	26		
	Gesamt					**12**				**29**	**+17**

Gesamt	**128**	**215**	**+87**

Die drei Stadtbrandinspektoren sind nur der Vollständigkeitshalber hier aufgeführt. Da sie alle Mitglieder einer Stadtteilfeuerwehr sind, wurden sie bereits dort mitgezählt.

Stand: 31.12.2017

Stadtteil / Verfügbarkeit	Mitglieder-Einsatzabteilung	Verfügbar tagsüber	Entfernung 5 - 10 km	Entfernung 10 - 20 km	Atemschutzgeräteträger Tagsüber	Schichtarbeiter
Ersen	25	5	2	7	1	1
Haueda	36	21	10	5	9	12
Lamerden	35	8	2	4	5	3
Liebenau	21	0	1	9	6	3
Niedermeiser	33	14	4	3	6	8
Ostheim	36	6	11	5	5	2
Zwergen	29	8	4	3	3	5
Gesamt	**215**	**62**	**34**	**36**	**35**	**34**

- Mitglieder Einsatzabteilung: Stand 31.12.17 Florix
- Verfügbar 6 – 18 Uhr: Einsatzkräfte vor Ort incl. Anzahl Schichtarbeiter (aus Spalte Schichtarbeiter)
- Entfernung 5 – 10 KM: Anzahl der Einsatzkräfte mit Arbeitsplätzen in diesem Umkreis (diese sind nicht in der Spalte „Verfügbar 6 – 18 Uhr" berücksichtigt)
- Entfernung 10-20 KM: Anzahl der Einsatzkräfte mit Arbeitsplätzen in diesem Umkreis (diese sind nicht in der Spalte „Verfügbar 6 – 18 Uhr" berücksichtigt)
- Atemschutzgeräteträger Tagsüber: Verfügbare Atemschutzgeräteträger incl. Schichtarbeiter
- Schichtarbeiter: Anzahl

7.3.2. SOLL-Struktur

In der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren - FwOV ist in § 3 festgehalten, dass die Mindeststärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe mindestens einer Gruppe entsprechen muss.
Im Übrigen orientiert sich die SOLL-Stärke an der fahrzeugbezogenen Mannschaftsstärke, aus der ermittelten Eingruppierung der jeweils zutreffenden Gefährdungsstufe.
Für die taktischen Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist eine 100 % Ausfallreserve zu stellen. Führungskräfte wie Wehrführer, stellv. Wehrführer sowie Gruppen- und Zugführer sind hier ausgenommen.

7.3.3. Maßnahmen

Die IST-Stärken übersteigen in allen Stadtteilen die SOLL-Stärken. Der Personalbestand ist somit als positiv zu werten. Unabhängig davon sind zur Zukunftssicherung der Einsatzabteilungen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren weitere Personalerhaltungs- sowie Personalgewinnungsmaßnahmen zu planen und einzuführen.
Als Grundlage für diese Maßnahmen ist der "Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen", herausgegeben vom Landesfeuerwehrverband Hessen, eine hilfreiche Unterstützung.
Im Bereich der Mitgliederwerbung sind jährliche Veranstaltungen in allen Stadtteilen vorgesehen. Außerdem wird durch die örtlichen Feuerwehren entsprechend geworben.

7.4. Ausbildung des Personals

Zur Ausführung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der allgemeinen Hilfe ist es notwendig, dass alle Feuerwehrmitglieder entsprechend ausgebildet werden.

7.4.1. IST-Struktur für ehenamtliche Tätigkeiten und sonstige Personalkosten

Mit dem Stand vom 31.12.2017 verfügen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Liebenau über folgende Ausbildungen:

Stand: 31.12.2017

Ausbildungsstatistik	Ersen	Haueda	Lemerden	Liebenau	Niedermeiser	Ostheim	Zwergen	Gesamt
Vorhandene Ausbildungen (Feuerwehr Grundausbildung)								
Mitglieder Einsatzabteilung	25	36	35	21	33	36	29	**215**
Feuerwehr-Grundausbildung	21	31	26	17	27	27	21	**170**
Einsetzbare Atemschutzgeräteträger (Stichtag)								
Lehrgang Atemschutzgeräteträger	13	17	11	9	18	16	7	**91**
Vorhandene Ausbildungen (Weitere Ausbildungen)								
Lehrgang Atemschutzgeräteträger II	1	2	2	2	7	2	1	**17**
Lehrgang Maschinist	5	19	13	7	19	12	10	**85**
Lehrgang Sprechfunker	11	18	15	11	23	12	13	**103**
Lehrgang Truppführer	10	14	9	8	17	10	9	**77**
Lehrgang Gruppenführer	5	4	6	4	5	6	3	**33**
Lehrgang Zugführer	2	1	2	3	3	2	1	**14**
Lehrgang Verbandsführer	1	1	1					**3**
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	1	1	1	1	2	1		**7**
Lehrgang Einführung in die Stabsarbeit	1				1			**2**
Fortbildungsseminar für Führungskräfte in Stäben	1				1			**2**
Lehrgang Führen im GABC-Einsatz			1					**1**
Lehrgang GABC-Einsatz	1		1	1				**3**
Lehrgang GABC-Erkundung	1							**1**

Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	2		1					**3**
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Bau		1			1	2		**4**
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall	2	1	1	1	7	2	1	**15**

7.4.2. SOLL-Struktur

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Liebenau sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienste der Stadt Liebenau tätig. (§ 10 HBKG). Diese besondere Tätigkeitsform stellt eine hohe Verantwortung für die Stadt dar. Sie hat deshalb die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern und abzusichern.

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehren ist in den Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) und Rechtsverordnungen geregelt.

Die Ausbildung findet auf 3 Ebenen statt:

- Standortausbildung
- Lehrgänge auf Kreisebene
- Lehrgänge an der Hessischen Landesfeuerwehrschule

Die örtliche Ausbildung (Standortausbildung) und die Lehrgänge auf Kreisebene werden durch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sichergestellt.

Auch werden Lehrgänge/Seminare im Bereich der Einsatzstellenpraxis angeboten. Diese Fortbildungen stellen eine sinnvolle Ergänzung zu dem Lehrgangsangebot der Landesfeuerwehrschule dar. Hierdurch werden die Einsatzkräfte auf die Bewältigung kritischer Einsatzsituationen besser vorbereitet. Diese Lehrgangsangebote sollen in die örtliche Ausbildung auch zukünftig integriert werden. Damit werden die Einsatzkräfte besser für mögliche Einsatzsituationen vorbereitet.

7.5. Persönliche Schutzausrüstung

Jedem Mitglied der Einsatzabteilung steht je nach zugwiesener Aufgabe die nach UVV geforderte Schutzkleidung zur Verfügung. Diese besteht aus folgenden Ausrüstungsgegenständen.

1. <u>Körperschutz:</u>

1.1 ***Feuerwehrjacke***, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen" oder nach der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung" HuPF Teil 3. Feuerwehrjacken müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen" mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 3 entsprechen.

1.2 ***Feuerwehrhose***, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen" oder nach HuPF Teil 2. Feuerwehrhosen müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen" mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 2 entsprechen.

1.3 ***Wetterschutzjacke***, dunkelblau.

1.4 ***Feuerwehrüberjacke***, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung" – Leistungsstufen Xf2, Xr2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 1,

1.5 ***Feuerwehrüberhose***, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung" – Leistungsstufe Xf2, Xr2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 4, Typ B. Alternativ ist das Tragen einer Feuerwehrüberhose nach HuPF Teil 4 Typ A, in der Kombination mit einer Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 möglich.

1.6 ***Warnkleidung*** nach DIN EN 471 „Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen" mindestens der Leistungsstufen X2 und Y2. Entspricht die Anbringung der tages- und nachtauffälligen Warnstreifen auf der Feuerwehrüberjacke den Vorgaben des Teils 1 der HuPF bzw. der DIN EN 469 Anhang B mit den Anforderungen gemäß BGI/GUV-I 8662 „Information Feuerschutzkleidung" der DGUV, kann beim Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden

2. <u>Kopfschutz:</u>

2.1 ***Feuerwehrhelm***, nachleuchtend gelb, nach DIN EN 443 „Feuerwehrhelme", mit Nacken- bzw. Nacken- und Halsschutz,

2.2 zur Brandbekämpfung im Innenangriff eine ***Feuerschutzhaube*** nach DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr" oder Feuerwehrhelm nach DIN EN 443 „Feuerwehrhelme" mit zertifiziertem Nacken- und Halsschutz (sog. Hollandtuch mit EG Baumusterprüfbescheinigung).

2.3 ***Feuerwehrschildmütze*** (fakultativ), dunkelblau, als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre (siehe Anlage 2)

3. <u>Handschutz:</u>

3.1 ***Schutzhandschuhe***, mind. in den Leistungsstufen 3 2 3 3 nach DIN EN 388:2003 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken".

3.2 Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung (z.B. Innenangriff): ***Feuerwehrschutzhandschuhe*** nach DIN EN 659:2008 „Feuerwehrschutzhandschuhe"

4. <u>Fußschutz:</u>

Feuerwehrschutzschuhwerk nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr", Typ 2, Schuhform D nach DIN EN ISO 20345 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe"

Ebenfalls wird den Einsatzkräften eine Dienstkleidung zur Verfügung gestellt. Diese besteht aus den Bestandteilen von Bild 8 und 9:

Herren

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bild 5) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 8),
3. Feuerwehrschirmmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

Damen

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) oder Dienstrock (gerader Schnitt, knieumspielend) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bilder 6 und 7) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 9),
3. Feuerwehrschirmmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) oder Dienstbluse aus weißem oder hellblauem Material.
5. Binder (Diensthemd und -bluse) oder Halstuch (Dienstbluse) aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe zu Diensthose (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

Bild 5:
Dienstjacke und -hose mit Schirmmütze Herren

Bild 6:
Dienstjacke und -hose mit Schirmmütze Damen

Bild 7:
Dienstjacke und -rock mit Schirmmütze Damen

Bild 8:
Feuerwehrjacke und -hose mit Schirmmütze Herren

Bild 9:
Feuerwehrjacke und -hose mit Schirmmütze Damen

Pro Feuerwehrangehörigen fallen im Verwaltungshaushalt in etwa folgende Kosten (Orientierungspreise) an:

Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehrangehörigen			
Ausrüstungsgegenstand	Orientier-ungspreis	Tragezeit in Jahren	Jahres-kosten
Dienstkleidung			
Feuerwehrdienstjacke	70,00 €	10	7,00 €
Feuerwehrdiensthose	52,00 €	10	5,20 €
Feuerwehrkrawatte	4,00 €	20	0,20 €
Feuerwehrschirmmütze	23,00 €	20	1,15 €
Schutzkleidung			
Feuerwehrüberjacke	190,00 €	8	23,75 €
Feuerwehrüberhose	112,00 €	8	14,00 €
Feuerwehrjacke	105,00 €	8	13,13 €
Feuerwehrhose	57,00 €	8	7,13 €
Feuerwehrhelm, Heros Smart (Atemschutzgeräteträger)	170,00 €	15	11,33 €
Alternativ: Feuerwehrhelm, Schubert	*85,00 €*	*15*	*5,67 €*
Feuerwehrschutzhandschuhe Patron-Fire	34,00 €	6	5,67 €
Feuerwehrhandschuhe	3,00 €	2	1,50 €
Feuerwehrkopfschutzhaube	14,00 €	8	1,75 €
Feuerwehrsicherheitsschuhwerk Zuschuss 75,00 € pro Paar	75,00 €	6	12,50 €
Gesamt	**909,00 €**		**104,31 €**

Medizinische Untersuchungen
Zu den reinen Kosten der Schutzbekleidung kommen noch ergänzend die Untersuchungs- und Ausbildungskosten für Atemschutzgeräteträger hinzu.

Im Durchschnitt wird im Drei-Jahres-Rhythmus eine arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung fällig. Die Kosten hierfür liegen derzeit bei ca. 115 €. Hinzu kommen Kosten für den jährlich erforderlichen Streckendurchgang der Atemschutzübungsstrecke in Höhe von ca. 50 € pro Person.

Führerscheine
Die Stadt Liebenau übernimmt die Kosten für 2 Führerscheinausbildungen im Jahr für die Klasse C (> 7,5t). Ebenfalls werden die Kosten für die Feuerwehrführerscheine (Große Fahrberechtigung 3,5t – 7,49t) seitens der Stadt Liebenau übernommen. Die Feuerwehrangehörigen, die bereits einen dieser Fahrerlaubnisse besitzen, müssen sich alle 5 Jahre einer Tauglichkeitsuntersuchung zur Verlängerung des Führerscheines unterziehen. Die Kosten für die Untersuchungen belaufen sich auf ca. 150 €. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis vieler Kommunen um die Einsatzfähigkeit der entsprechenden Fahrzeuge zu gewährleisten.
Derzeit sind folgende Führerscheine und Fahrberechtigungen in den Einsatzabteilungen vorhanden:

Stand: 31.12.2017

Führerscheine / Fahrberechtigungen	Ersen	Haueda	Lamerden	Liebenau	Niedermeiser	Ostheim	Zwergen	Gesamt
Führerschein C1/C1E	12	5	15	3	13	15	5	**68**
Führerschein C/CE	10	8	4	2	8	7	12	**51**
Große Fahrberechtigung bis 7,5 t	2		2	2		1	2	**9**

Alle Führungskräfte der Feuerwehren der Stadt Liebenau erhalten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO).

Für die jährliche Bedarfsplanung der Feuerwehren der Stadt Liebenau ist seitens des Magistrates eine Verfahrensregelung beschlossen worden. Diese dient der Orientierung und dem Umgang mit Bedarfsanforderungen und Bedarfsmeldungen der Feuerwehren. Sie soll für einen möglichst reibungslosen Beschaffungsprozess für Sach- und Dienstleistungen dienen. An Hand der im Jahresverlauf ausgefüllten Vorlage, ist am Jahresende ein Abgleich von angemeldetem Bedarf zu beschafften Bedarf und abgerufenen Bedarf möglich.

Bedarfsanforderungen Feuerwehren

Dokument: VA-17-2017-A
PO: HA-ST
Datum: 20.02.2017
Seite: 3/4

Bedarfsanforderung FFW.....Datum: Wehrführer.....SBI:.....Magistrat.....Beschaffung.....

Nr.	Artikel/Bedarf		Ersatz		Stck	Begründung	EP	GP	SBI	Magist	Beschaffung			Abruf	
	Benennung	Artikel Nr./Spek.	J	N					Stck	Stck	Stck	EP	GP	Stck	Name/Datum
						Summen €									

F01-A

Stadtverwaltung Liebenau, Lacheweg 1 34369 Liebenau

7.5.1. Maßnahmen

Die Tagesalarmsicherheit ist in allen 7 Einsatzabteilungen nicht ausreichend sichergestellt. Somit ist eine übergreifende Alarmierung mehrerer Feuerwehren am Tage zwingend notwendig. Dies wird durch die vorhandenen Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) sichergestellt.
Daher ist es unbedingt erforderlich alle Einsatzkräfte mit den erforderlichen Lehrgängen auszubilden.

Je mehr Einsatzkräfte über einen Arbeitsplatz im Stadtgebiet verfügen, desto eher kann die Einsatzbereitschaft gewährleistet werden. Voraussetzung hierfür ist natürlich auch, dass der Arbeitgeber einer Freistellung für Einsätze positiv gegenüberstehen. Von Vorteil wäre es auch, wenn die Stadt Liebenau bei Einstellungen verstärkt Personen berücksichtigt, die in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv sind und sich auch dazu bereit erklären, während der Arbeitszeit den Einsatzabteilungen zur Verfügung zu stehen.

7.6. Feuerwehrhäuser

Die Feuerwehrhäuser in den einzelnen Stadtteilen dienen als Unterkunft für die Einsatzfahrzeuge, die Geräte/Ausstattungsgegenstände und für die Feuerwehrmitglieder. Die Feuerwehrmitglieder finden sich dort zu Übungs- bzw. Einsatzdiensten ein.

7.6.1. IST-Struktur

Ersen	
Baujahr/Erweiterung/Umbau	1970 / 1990 / 2010
Stellplätze nach DIN 14092	ausreichend
Torausfahrt nach DIN 14092	ausreichend
Umkleideräumlichkeiten	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide männlich / weiblich	Geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden
Absauganlage	Keine
Kommentar	

Haueda	
Baujahr/Erweiterung/Umbau	1994
Stellplätze nach DIN 14092	ausreichend
Torausfahrt nach DIN 14092	ausreichend
Umkleideräumlichkeiten	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden

Umkleide männlich / weiblich	Geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden	
Absauganlage	Keine	
Kommentar	Die sanitären Anlagen und Umkleide für weibliche Einsatzkräfte entsprechen nicht der DIN 14092	

Lamerden		
Baujahr/Erweiterung/Umbau	1982 / 2007	
Stellplätze nach DIN 14092	ausreichend	
Torausfahrt nach DIN 14092	ausreichend	
Umkleideräumlichkeiten	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden	
Umkleide männlich / weiblich	Geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden	
Absauganlage	Am Abgasrohr	
Kommentar	Die sanitären Anlagen und Umkleide für weibliche Einsatzkräfte entsprechen nicht der DIN 14092. Der Stellplatz für das MTF im Anbau neben dem Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Stellplätze nicht den Anforderungen nach DIN 14092. Die Toranlage für das MTF entspricht nicht der Norm. Der Stellplatz für das MTF in dem Anbau entspricht hinsichtlich der Stellplätze nicht den Anforderungen nach DIN 14092.	

Liebenau		
Baujahr/Erweiterung/Umbau	1976	
Stellplätze nach DIN 14092	Nicht ausreichend	
Torausfahrt nach DIN 14092	ausreichend	

Umkleideräumlichkeiten	Räumliche Trennung zur Halle nicht vorhanden	
Umkleide männlich / weiblich	Geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden	
Absauganlage	keine	
Kommentar	Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und der Informationsschrift - Sicherheit im Feuerwehrhaus. – (GUV-I 8554) es werden die nach UVV vorgeschriebenen Verkehrswege nicht eingehalten. Die Errichtung von separaten Umkleideräumen ist erforderlich. Weiterhin werden mittelfristig Sozialräume für weibliche Einsatzkräfte erforderlich. Der Stellplatz für das MTF in dem Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Stellplätze nicht den Anforderungen nach DIN 14092.	

Niedermeiser	
Baujahr/Erweiterung/Umbau	1962 / 2002
Stellplätze nach DIN 14092	Nicht ausreichend
Torausfahrt nach DIN 14092	ausreichend
Umkleideräumlichkeiten	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide männlich / weiblich	Geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden
Absauganlage	keine
Kommentar	Die vorhandene Damenumkleide entspricht nicht der DIN 14092. Der Stellplatz für den GW entspricht nicht der Norm 14092.

Ostheim	
Baujahr/Erweiterung/Umbau	1989 / 2007
Stellplätze nach DIN 14092	ausreichend
Torausfahrt nach DIN 14092	ausreichend
Umkleideräumlichkeiten	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide männlich / weiblich	Geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden
Absauganlage	keine
Kommentar	Durch Absenkungen und Löcher im Hof vor der Fahrzeughalle bestehen erhebliche Gefährdungen durch Stolpern. Der Boden / Hof vor der Fahrzeughalle ist umgehend zu sanieren / auszubessern. Die sanitären Anlagen entsprechen nicht der DIN 14092.

Zwergen		
Baujahr/Erweiterung/Umbau	1994	
Stellplätze nach DIN 14092	ausreichend	
Torausfahrt nach DIN 14092	ausreichend	
Umkleideräumlichkeiten	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden	
Umkleide männlich / weiblich	Geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden	
Absauganlage	keine	
Kommentar	Die sanitären Anlagen entsprechen nicht der DIN 14092. Die selbst gebaute Leiter zum Dachboden entspricht nicht der UVV	

7.6.2. SOLL-Struktur

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr.1 HBKG haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe die Feuerwehren mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und zu unterhalten.
In der nachfolgenden Aufstellung wird die bauliche und räumliche Situation der Feuerwehrhäuser beschrieben. Grundlage der Kommentare bilden u.a. die Berichte des Technischen Prüfdienstes Hessen aus der Begehung im September 2016.

7.6.3. Maßnahmen

Da nach der DIN 14092 Teil 1 die Feuerwehrhäuser den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen, besteht bei den Feuerwehrhäusern Handlungsbedarf in Art und Umfang wie Mängel vom Technischen Prüfdienst und der Unfallkasse festgestellt wurden.
Die Stadt Liebenau **beabsichtigt die Mängel kurz- bis mittelfristig** im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit **abzustellen**. Dabei kommen den gesundheitsgefährdenden Mängeln (z.B. Absauganlagen, etc.) eine besondere Priorität zu.

Mängel die nicht unmittelbar gesundheitsgefährend sind (z.B. geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten) werden im Rahmen von zukünftigen planmäßigen Umbaumaßnahmen einer Lösung zugeführt.

7.7. Feuerwehrfahrzeuge und Geräteausstattung

Feuerwehrfahrzeuge sind für die Feuerwehr besonders ausgestattete Kraftfahrzeuge oder Anhänger für Kraftfahrzeuge, die zur Aufnahme einer Besatzung und/oder zur Aufnahme von feuerwehrtechnischen Beladung sowie Lösch-, Rettungs- und sonstigen Einsatzmitteln dienen.

7.7.1. IST-Struktur

Einsatzleitwagen Stadt Liebenau	
Bezeichnung:	**ELW 1**
Hersteller:	Mercedes-Benz
Aufbau:	Wagener-Technik-GmbH
Baujahr:	2017
Funkkennung:	Florian Liebenau 3/11/1
Optischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	gut
Technischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	gut
Wassertank:	Nein
Zusatzbeladung:	2 x HRT 3 x MRT 1 x 4 m Funk Wärmebildkamera CO^2 Messgerät
Gesamtnutzungsdauer:	12 Jahre
Nutzung:	Führungsmittel für das gesamte Stadtgebiet. Das Fahrzeug findet für die Führung der vorhandenen Löschzüge Verwendung.
Kommentar:	

Ersatzbeschaffung 2032

Hinweis:
Die Gesamtnutzungsdauer ist die gesetzliche Mindestlaufzeit.

Ersen		
Bezeichnung:	**GTLF**	
Hersteller:	Magirus-Deutz	
Aufbau:	Bachert	
Baujahr:	1962	
Funkkennung:	Florian Liebenau 1/26/1	
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht	Schlecht	
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht	Schlecht	
Wassertank:	3500 l	**Ersatzbeschaffung**
Zusatzbeladung:		
Gesamtnutzungsdauer:	25 Jahre	**Siehe Fahrzeugkonzept**
Nutzung:	Grundversorgung Brandschutz für die Stadt Liebenau, sowie für unser große Waldfläche	
Kommentar:	Das Fahrzeug ist 56 Jahre alt und mit altersbedingten Mängeln behaftet. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen sollten keine größeren Instandsetzungen mehr durchgeführt werden.	

Ersen		
Bezeichnung:	**TSF-W**	
Hersteller:	Iveco	
Aufbau:	Metz/FGL	
Baujahr:	2001	
Funkkennung:	Florian Liebenau 1/48/1	
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht	Gut	
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht	Gut	
Wassertank:	500 l	**Ersatzbeschaffung 2026**
Zusatzbeladung:	Stromerzeuger, Beleuchtungssatz, Kettensäge, Tauchpumpe 2XPG12	**Hinweis: Die Gesamtnutzungsdauer ist die gesetzliche Mindestlaufzeit.**
Gesamtnutzungsdauer:	25 Jahre	
Nutzung:	Grundversorgung Brandschutz für Ersen	
Kommentar:		

Haueda	
Bezeichnung:	**LF 10 Kat-S**
Hersteller:	Mercedes-Benz
Aufbau:	Ziegler
Baujahr:	2013
Funkkennung:	Florian Liebenau 2/43/1
Optischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	Gut
Technischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	Gut
Wassertank:	1.200 l
Zusatzbeladung:	
Gesamtnutzungsdauer:	25 Jahre
Nutzung:	Grundversorgung Brandschutz für Haueda Fahrzeug für den Kats-Zug
Kommentar:	

Ersatzbeschaffung 2038

Hinweis:
Die Gesamtnutzungsdauer ist die gesetzliche Mindestlaufzeit.

Lamerden	
Bezeichnung:	**MTF**
Hersteller:	Ford
Aufbau:	Eigenbau
Baujahr:	2007
Funkkennung:	Florian Liebenau 3/19/1
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel
Wassertank:	nein
Zusatzbeladung:	nein
Gesamtnutzungsdauer:	
Nutzung:	Personenbeförderung, Jugendfeuerwehr Atemschutz der Stadt Liebenau
Kommentar:	Anschaffung durch den Verein

Ersatzbeschaffung

Nach Notwendigkeit durch den Verein

Lamerden	
Bezeichnung:	**TSF-W**
Hersteller:	Volkswagen
Aufbau:	Schlingmann
Baujahr:	1991
Funkkennung:	Florian Liebenau 3/48/1
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht	schlecht
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel-schlecht
Wassertank:	500 l
Zusatzbeladung:	Stromerzeuger, Beleuchtungsgerät, 2x2 m Funk
Gesamtnutzungsdauer:	25 Jahre
Nutzung:	Grundversorgung Brandschutz Lamerden
Kommentar:	Die empfohlene Nutzungsdauer kann durch die gute Wartung und Pflege des Kfz voraussichtlich auf 28 Jahre verlängert werden.

Ersatzbeschaffung 2019

Hinweis:
Die Gesamtnutzungsdauer ist die gesetzliche Mindestlaufzeit.

Liebenau	
Bezeichnung:	**MTW**
Hersteller:	VW
Aufbau:	Nein
Baujahr:	1984
Funkkennung:	Florian Liebenau 4/19/1
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel
Wassertank:	Nein
Zusatzbeladung:	Nein
Gesamtnutzungsdauer:	
Nutzung:	Beförderung der Jugendfeuerwehr
Kommentar:	Anschaffung durch den Verein

Ersatzbeschaffung

Nach Notwendigkeit durch den Verein

Liebenau	
Bezeichnung:	**TSF-W**
Hersteller:	Iveco
Aufbau:	Ziegler
Baujahr:	2012
Funkkennung:	Florian Liebenau 4/48/1
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht	Gut
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht	Gut
Wassertank:	600 l
Zusatzbeladung:	nein
Gesamtnutzungsdauer:	25 Jahre
Nutzung:	Grundversorgung Brandschutz für Liebenau
Kommentar:	

Ersatzbeschaffung 2037

Hinweis:
Die Gesamtnutzungsdauer ist die gesetzliche Mindestlaufzeit.

Liebenau		
Bezeichnung:	**Anhänger ÖL**	**Ersatzbeschaffung** **Nach Notwendigkeit**
Hersteller:	SDAH Offner Kasten	
Aufbau:		
Baujahr:		
Kilometerstand:		
Funkkennung:		
Optischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	gut	
Technischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	gut	
Wassertank:	Nein	
Zusatzbeladung:		
Gesamtnutzungsdauer:		
Nutzung:	Grundversorgung (Ölsperre für offenes Gewässer) für die Stadt Liebenau	
Kommentar:		

Niedermeiser		
Bezeichnung:	**LF 8/6**	
Hersteller:	Mercedes-Benz	
Aufbau:	Schlingmann	
Baujahr:	1990	
Funkkennung:	Florian Liebenau 5/42/1	
Optischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	schlecht	
Technischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	mittel-schlecht	
Wassertank:	600 Liter	
Zusatzbeladung:	Hydraulisches Rettungsgerät Bestehend aus: Hydraulikaggregat (elektrisch) Rettungsschere (S510) Rettungsspreizer (SP512) Rettungszylindern (RZ 1+2+3) Hydraulikwinde (100kN)	**Ersatzbeschaffung 2018** **Hinweis:** **Die Gesamtnutzungsdauer ist die gesetzliche Mindestlaufzeit.**
Gesamtnutzungsdauer:	25 Jahre	
Nutzung:	Grundversorgung (Brandschutz) für Niedermeiser, sowie technische Hilfe für das gesamte Stadtgebiet	
Kommentar:	Die empfohlene Nutzungsdauer kann durch die gute Wartung und Pflege des Kfz voraussichtlich auf 28 Jahre verlängert werden.	

Niedermeiser	
Bezeichnung:	**GW-N**
Hersteller:	Mercedes-Benz
Aufbau:	Wagener-Technik-GmbH
Baujahr:	2015
Funkkennung:	Florian Liebenau 5/64/1
Optischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	Gut
Technischer Zustand: **gut / mittel / schlecht**	Gut
Wassertank:	Nein
Zusatzbeladung:	
Gesamtnutzungsdauer:	25 Jahre
Nutzung:	Nachschub
Kommentar:	

Ersatzbeschaffung 2040

Hinweis:
Die Gesamtnutzungsdauer ist die gesetzliche Mindestlaufzeit.

Ostheim	
Bezeichnung:	**LF 8/6**
Hersteller:	Iveco
Aufbau:	Magirus
Baujahr:	1993
Funkkennung:	Florian Liebenau 6/42/1
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel-schlecht
Wassertank:	600 l
Zusatzbeladung:	Stromerzeuger, Druckbelüfter, Beleuchtungsgerät, Hochwassersatz
Gesamtnutzungsdauer:	25 Jahre
Nutzung:	Grundversorgung (Brandschutz) für Ostheim, Kats-Zug Liebenau
Kommentar:	Die empfohlene Nutzungsdauer kann durch die gute Wartung und Pflege des Kfz voraussichtlich auf 27 Jahre verlängert werden.

Ersatzbeschaffung 2021

Hinweis:
Die Gesamtnutzungsdauer ist die gesetzliche Mindestlaufzeit.

Ostheim	
Bezeichnung:	**MTW**
Hersteller:	Fiat
Aufbau:	Eigenbau
Baujahr:	2002
Funkkennung:	kein Funk
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel
Wassertank:	Nein
Zusatzbeladung:	nein
Gesamtnutzungsdauer:	
Nutzung:	Personenbeförderung, Jugendfeuerwehr Ostheim
Kommentar:	Anschaffung durch den Verein

Ersatzbeschaffung

Nach Notwendigkeit durch den Verein

Zwergen		
Bezeichnung:	**TSF-W**	
Hersteller:	Volkswagen	
Aufbau:	Schlingmann	
Baujahr:	1991	
Funkkennung:	Florian Liebenau 7/48/1	
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel - schlecht	
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht	mittel - schlecht	
Wassertank:	500 l	
Zusatzbeladung:	Stromerzeuger/Hochwassersatz	
Gesamtnutzungsdauer:	25 Jahre	**Ersatzbeschaffung 2020**
Nutzung:	Grundversorgung (Brandschutz) für Zwergen	**Hinweis:**
Kommentar:	Die empfohlene Nutzungsdauer kann durch die gute Wartung und Pflege des Kfz voraussichtlich auf 28 Jahre verlängert werden.	**Die Gesamtnutzungsdauer ist die gesetzliche Mindestlaufzeit.**

Zwergen		
Bezeichnung:	**MTF**	**Derzeit im Aufbau**
Hersteller:		
Aufbau:	Eigenbau	
Baujahr:		
Funkkennung:	Florian Liebenau 7/19/1	**Ersatzbeschaffung**
Optischer Zustand: gut / mittel / schlecht		
Technischer Zustand: gut / mittel / schlecht		**Nach Notwendigkeit durch den Verein**
Wassertank:		
Zusatzbeladung:		
Gesamtnutzungsdauer:		
Nutzung:	Beförderung der Jugendfeuerwehr	
Kommentar:	Anschaffung durch den Verein	

7.7.2. Soll-Struktur

Durch die Ermittlung der einzelnen Gefährdungsstufen (vgl. 5.5) ergeben sich folgende SOLL-Ausstattung nach der FwOV.

Gefährdungsstufe für Brand	
Ausrüstungsstufe	**B2**
1	**TSF-W oder MLF**
2	**LF 10, StLF 20/25**

Gefährdungsstufe für Technische Hilfe	
Ausrüstungsstufe	**TH 2**
1	**TSF-W oder MLF**
2	**HLF 20**

Gefährdungsstufe für ABC-Gefahren	
Ausrüstungsstufe	**ABC 1**
1	**TSF oder TSF-W**
2	**ELW 1, GW-L1**

Gefährdungsstufe für Wassernotfälle	
Ausrüstungsstufe	**W 1**
1	**TSF oder TSF-W**
2	**LF 10**

Zusätzlich zu den Standardaufgaben der Feuerwehren der Stadt Liebenau werden zukünftig Spezialisierungen vorgesehen. Die einzelnen Wehren übernehmen oder werden zukünftig folgende zusätzliche Aufgaben übernehmen:

Wehr	Zusätzliche Aufgaben
Ersen	Nachschub
Haueda	Hochwasser
Lamerden	Technische Hilfe
Liebenau	Öl
Niedermeiser	Technische Hilfe
Ostheim	Wasserversorgung / Einsatzleitung
Zwergen	Notstromversorgung

Derzeit ist das einzige Großtanklöschfahrzeug der Stadt Liebenau im Stadtteil Ersen stationiert. Wie bereits aus der IST-Struktur der Feuerwehrfahrzeuge zu entnehmen ist, ist dieses Fahrzeug mit altersbedingten Mängeln behaftet. Auch aus wirtschaftlichen und technischen Gründen sollten keine größeren Instandsetzungsarbeiten mehr durchgeführt werden. Im neuen Fahrzeugkonzept ist der Wehr Ersen eine neue Aufgabe zugeteilt. Nach der Außerdienststellung des Großtanklöschfahrzeuges soll hier der GW-N für die Aufgaben des Nachschubes für alle Wehren zur Verfügung stehen.

Durch die Einbindung des LF 10 KatS in den Katastrophenschutzzug des Landkreises Kassel, ist der Wehr Haueda die zusätzliche Aufgabe des Hochwassers zugeteilt worden. Um gezielte Hilfe bei Hochwasserschadenslagen leisten zu können, ist die Verlastung einer Hochwasserschutzpumpe (CHIEMSEE-Pumpe) anzustreben.

Auf Grund der geographischen Lage soll bei der Ersatzbeschaffung des TSF-W für den Stadtteil Lamerden die Verlastung eines zweiten Rettungssatzes für die technische Hilfe berücksichtigt werden. Da es sich um den zweiten Satz im Stadtgebiet Liebenau handelt, ist ein akkubetriebener Rettungssatz von Vorteil.

Die Aufgabe der Wehr Liebenau erstreckt sich über die komplette Bandbreite in Sachen Öl. Neben dem TSF-W ist ein Anhänger mit einer Ölsperre für offene Gewässer dort stationiert.

Mit der Ersatzbeschaffung eines HLF 10 für die Wehr Niedermeiser kann nicht nur die benötigte dreiteilige Schiebleiter verlastet werden, sondern auch der hydraulischen Rettungssatz sowie weiterer Ausrüstungskomponenten für die technische Hilfeleistung vorgehalten werden.

Auf Grund der Mängel in der Löschwasserversorgung insbesondere auf den landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich, ist die Beschaffung eines StLF 20/25 vorgesehen. Die Wehr Ostheim erhält somit zu den Aufgaben der Einsatzleitung (ELW) auch die Aufgabe der Wasserversorgung mittels Tankfahrzeug.

Auf Empfehlung des HMdI, „Handlungsempfehlung Stromausfall" sollte jede Kommune in ihrem eigenen Verantwortungsbereich prüfen, einen „Notstromerzeuger-Anhänger" zu beschaffen. Eine genaue Ermittlung des Bedarfes erfolgt in naher Zukunft. Die Wehr Zwergen würde bei Bedarf zukünftig die Aufgabe der Notstromversorgung wahrnehmen

7.7.3. Maßnahmen

Mit Ablauf der Gültigkeit dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes stellt sich die bis dahin erreichte Soll-Fahrzeugstruktur wie folgt dar:

Ortsteil	Gefähr-dungs-stufe	Speziali-sierung	Fahrzeug/Gerät		Ausrüststufe/ Hilfsfrist		Ersatz-beschaff ung
			Bisher	Zukünftig	1/10	2/20	
Ersen	B2/TH2/ ABC1/W1		TSF-W	TSF-W	✓		2026
		Nachschub	GTL-F	GW-N		✓	2040
Haueda	B2/TH2/ ABC1/W1		LF-10 KatS	LF-10 KatS	✓	✓	2038
		Hochwasser	./.	HW Pumpe			tbd
Lamerden	B2/TH2/ ABC1/W1		TSF-W	TSF-W	✓		2019
		Techn.Hilfe	./.	Schere&Spreizer			2019
Liebenau	B2/TH2/ ABC1/W1		TSF-W	TSF-W	✓		2037
		Ölunfall	Ölanh.	Ölanh.		✓	
Ostheim	B2/TH2/ ABC1/W1	Wasservers.	LF8/6	StLF 20/25	✓	✓	2021
		Leitstelle mobil	ELW	ELW 1		✓	2032
Niedermeiser	B2/TH2/ ABC1/W1	Techn. Hilfe	LF8/6	HLF 10	✓	(✓)	2018
		Leitstelle statio.	./.	Leitstelle			2019
Zwergen	B2/TH2/ ABC1/W1		TSF-W	TSF-W	✓		2020
		Notstrom	./.	Stromanhänger			tbd

Das oben aufgeführte Fahrzeugkonzept geht teilweise über die gem. FwOV vorgesehene und für die Stadt Liebenau verpflichtende Fahrzeugkategorie der Ausrüstungsstufe 1 hinaus. So erfüllt das HLF10 die Anforderungen der Gefährdungsstufe TH3, das StLF und das LF10 die Anforderungen der Ausrüstungsstufe 2.

8. Finanzplanung

Die finanziellen Auswirkungen der oben genannten Maßnahmen müssen in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt aufgenommen werden. Soweit keine genaueren Zahlen vorliegen, sind Schätz- und Vergleichswerte als Planungsgrundlage zu verwenden und bei Vorliegen genauer Werte durch diese zu ersetzen.

9. Fortschreibung

9.1. Regelmäßige Fortschreibung

Die Grundlagen für die Erstellung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes unterliegen einer stetigen Veränderung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Fortschreibung des Planes nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig. Sollten sich keine erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse ergeben, ist der Plan alle zehn Jahre fortzuschreiben.

9.2. Wesentliche Änderungen

Werden die Ziele des Bedarfs- und Entwicklungsplanes durch derzeit noch unvorhersehbare Ereignisse wesentlich verfehlt, ist eine Fortschreibung durchzuführen.

Unvorhergesehene Ereignisse sind beispielsweise:

- Wesentliche Nichteinhaltung des Erreichbarkeitsgrades
- Wesentliche Nichteinhaltung der Personalmindeststärke
- Wesentliche Veränderung des Feuerwehrfahrzeugen und der Geräteausstattung
- Änderung der Infrastruktur der Stadt Liebenau

10. Schlusswort

Um die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Liebenau gewährleisten zu können, ist ein verantwortungsbewusstes Handeln durch die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und durch die Politik von großer Bedeutung. Nur durch eine Feuerwehr die mit der entsprechenden Ausbildung und der notwendigen Ausrüstung ausgestattet ist, ist es möglich Schäden von der Allgemeinheit abzuwehren.
Die politisch Verantwortlichen hingegen müssen aber auch erkennen, dass sie in der gesetzlichen Pflicht stehen, leistungsstarke Feuerwehren aufzustellen. Gerade in der heutigen Zeit bei knappen Haushaltsmitteln ist es für beide Seiten wichtig, wie die finanziellen Mittel sinnvoll genutzt und umgesetzt werden können.

Der Entwurf der 1. Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurde mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abgestimmt.
Bemerkungen:

Stellungnahme des Kreisbrandinspektors vom:
Die Stellungnahme ist im Anhang beigefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau hat in Ihrer Sitzung am

10.09.2018

die 1. Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans beschlossen.

Munser
Bürgermeister

STADT LIEBENAU KREIS KASSEL

THIELE
Stadtbrandinspektor

11. Anhänge

11.1. Anhang: Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm u. Ausrückeordnung
ABC	Atomare, biologische, chemische Gefahren
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan
DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FH	Feuerwehrgerätehaus
FwDV	Feuerwehrdienstvorschriften
FwOV	Feuerwehrorganisationsverordnung
GG	Grundgesetz
GTLF	Großtanklöschfahrzeug
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW-N	Gerätewagen – Nachschub
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HLF 20	Löschgruppenfahrzeug mit Hilfeleistungsausrüstung (Pumpenleistung min. 2.000l/m)
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
KBI	Kreisbrandinspektor
LF 10	Löschgruppenfahrzeug (Pumpenleistung min. 1.000l/m)
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MZB	Mehrzweckboot
RW	Rüstwagen
SBI	Stadtbrandinspektor
StLF 20/25	Staffellöschfahrzeug (Pumpenleistung min. 2.000l/m und min. 2.500l Löschwasser)
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF / -W	Tragkraftspritzenfahrzeug / mit Tank
UVV	Unfallverhütungsvorschriften

11.2. **Anhang: HBKG**

Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen
Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
Vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)

Aufgrund des Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. S. 632) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der vom 3. Dezember 2013 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 14. Januar 2014

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

gez. Rhein

(Rhein)

Hessisches Gesetz über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
(Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)

in der Fassung vom 14. Januar 2014

Übersicht

Erster Abschnitt
Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich
§ 2 Aufgabenträger
§ 3 Aufgaben der Gemeinden
§ 4 Aufgaben der Landkreise
§ 5 Aufgaben des Landes

Zweiter Abschnitt
Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Titel
Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

§ 6 Aufgabenbereich
§ 7 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren
§ 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

Zweiter Titel
Feuerwehrangehörige

§ 9 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
§ 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
§ 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Dritter Titel
Leitung

§ 12 Leitung der Gemeindefeuerwehr
§ 13 Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

Vierter Titel
Nichtöffentliche Feuerwehren

§ 14 Werkfeuerwehren

Fünfter Titel
Vorbeugender Brandschutz

§ 15 Gefahrenverhütungsschau
§ 16 Zuständigkeit
§ 17 Brandsicherheitsdienst
§ 18 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe

Sechster Titel
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
und Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 19 Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Organisationen

Siebter Titel
Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

§ 20 Gesamteinsatzleitung
§ 21 Befugnisse der Gesamteinsatzleitung
§ 22 Nachbarliche Hilfe
§ 23 Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen

Dritter Abschnitt
Katastrophenschutz

Erster Titel
Organisation des Katastrophenschutzes

§ 24 Begriff der Katastrophe
§ 25 Katastrophenschutzbehörden
§ 26 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
§ 27 Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen
§ 28 Mitwirkung von Dienststellen

Zweiter Titel
Maßnahmen des Katastrophenschutzes

§ 29 Vorbereitende Maßnahmen
§ 30 Katastrophenschutzstab
§ 31 Katastrophenschutzpläne
§ 32 Katastrophenschutzübungen
§ 33 Abwehrende Maßnahmen
§ 34 Feststellung des Katastrophenfalles
§ 34a Warnung der Bevölkerung
§ 35 Besondere Zuständigkeiten

Dritter Titel
Gesundheitswesen

§ 36 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen
§ 37 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Vierter Titel
Helferinnen und Helfer

§ 38 Allgemeines
§ 39 Rechtsverhältnisse
§ 40 Haftung für Schäden

Vierter Abschnitt
Technische Einsatzleitung und Führungsorganisation

§ 41 Technische Einsatzleitung
§ 42 Befugnisse der technischen Einsatzleitung
§ 43 Führungsorganisation

Fünfter Abschnitt
Pflichten der Bevölkerung

§ 44 Gefahrenmeldung
§ 45 Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
§ 46 Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
§ 47 Pflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial
§ 48 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
§ 48a Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen
§ 49 Hilfeleistungspflichten
§ 50 Entschädigung

Sechster Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen, Aufsicht, Kosten

Erster Titel
Ergänzende Bestimmungen

§ 51 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden
§ 52 Ausschluss der Heranziehung für militärische und polizeiliche Aufgaben
§ 53 Landesfeuerwehrschule
§ 54 Leitstellen
§ 55 Datenschutz
§ 56 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
§ 57 Übungen

Zweiter Titel
Aufsicht

§ 58 Aufsichtsbefugnisse im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
§ 59 Aufsichtsbefugnisse im Katastrophenschutz

Dritter Titel
Kosten

§ 60 Kostenpflicht
§ 61 Kostenersatz der Feuerwehren
§ 62 Kostenersatz bei einer Katastrophe
§ 63 Feuerschutzsteuer

Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 64 Einschränkung von Grundrechten
§ 65 Bußgeldvorschriften
§ 66 Gemeindefreie Grundstücke
§ 67 Übergangsbestimmungen
§ 68 (aufgehoben)
§ 69 Ermächtigungen
§ 70 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Abs. 1 auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stellen treffen die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenträger im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Sachen oder Tieren die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen den Selbstschutz der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

§ 2
Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(3) Alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam erscheint.

§ 3
Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr auf-

zustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,

2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
5. Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

(2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

(3) Für die kreisfreien Städte gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 4
Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen,
2. für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen,
3. die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern,
4. Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen,
5. gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen,
6. eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben; zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall können sie sich der Warnmöglichkeiten nach § 34a bedienen.

(2) Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sollen organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 5
Aufgaben des Landes

(1) Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. die Gemeinden und die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
2. Alarmpläne und Einsatzpläne für Anlagen und gefahrbringende Ereignisse, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen können, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, aufzustellen und fortschreiben zu lassen,
3. Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren zu verpflichten,
4. eine Landesfeuerwehrschule einzurichten und zu unterhalten,
5. einen technischen Prüfdienst einzurichten und zu unterhalten, dessen Aufgaben auf private Dritte übertragen werden können,
6. Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Brandschutzforschung zu fördern,
7. ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten, soweit es sich nicht um Funkanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 handelt,
8. die notwendigen vorbereitenden sowie die zur Abwehr einer Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Konzept für den Katastrophenschutz in Hessen zu erstellen und fortzuschreiben,
9. ein zentrales Katastrophenschutzlager einzurichten und zu unterhalten,
10. einen Krisenstab der Landesregierung einzurichten und zu unterhalten.

(2) Das Land gewährt zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Zuwendungen.

(3) Das Land kann erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

(4) Die Aufgaben des Landes im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nehmen das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium und die Regierungspräsidien wahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Katastrophenschutz bestimmt sich nach § 25 Abs. 1.

Zweiter Abschnitt
Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Titel
Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

§ 6
Aufgabenbereich

(1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder

Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

(2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 7
Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

(1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die Auflösung von Gemeindefeuerwehren unzulässig ist. In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. Sie führen als rechtlich unselbständige Einrichtungen einer Gemeinde deren Namen. Ortsteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Ortsteils führen.

(2) Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen (Berufsfeuerwehr). Sie sollen durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.

(3) Andere Städte können eine ständig besetzte Feuerwache einrichten oder eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium kann nach Anhörung einer Stadt die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache oder die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in der Stadt durch die Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährdeter Betriebe, die Art der Bebauung oder wegen anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.

(4) Städte ohne Berufsfeuerwehr können Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen.

(5) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Ortsteilfeuerwehr gebildet werden. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 3 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr). Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden.

(6) Die Feuerwehren dürfen nur genormte Ausrüstung verwenden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Stelle zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, im Interesse der technischen Weiterentwicklung oder wegen des besonderen Verwendungszwecks erforderlich sind.

§ 8
Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

(3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.

(4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

Zweiter Titel
Feuerwehrangehörige

§ 9
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige

Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes sollen im Beamtenverhältnis beschäftigt sein. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können im Beamtenverhältnis beschäftigt sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechen.

§ 10
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten.

(2) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde. Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Führungsfunktionen ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.

Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige von Organisationen und Einrichtungen, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist.

(4) Die Bildung von Ehren- und Altersabteilungen für nicht aktive Feuerwehrangehörige ist zulässig.

(5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie haben sich auf Aufforderung der Gemeinde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(6) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Stehen diese Feuerwehrangehörigen zu den anderen Organisationen, Einrichtungen oder Dienststellen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind deren dringende dienstliche oder betriebliche Belange vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Freistellung für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(7) Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.

§ 11
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben an Einsätzen und an angeordneten oder genehmigten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und Weisungen vorgesetzter Personen nachzukommen.

(2) Beschäftigte, die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Gewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen).

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 haben Beschäftigte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- und Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte lediglich für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen einen Freistellungsanspruch.

(4) Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt.

Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft diese Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.

(5) Die Aufgabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigten aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

(6) Abs. 2, 3 und 5 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend.

(7) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben die Aufgabenträger auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten.

(8) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung von dem Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Beschäftigten auf Grund der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Freistellung nach Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 6 Satz 3 zu stellen. Bei einer über sechs Monate hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit ist der Antrag unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Beschäftigte sind, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag.

(9) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger.

(10) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von dem Aufgabenträger über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Beschäftigte sind.

(11) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung und Schutzkleidung unentgeltlich von dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

(12) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Dritter Titel
Leitung

§ 12
Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.

(2) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeinde, die Wehrführerin oder der Wehrführer wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr nach Maßgabe der jeweiligen Satzung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen im Einzelfall hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse zulassen.

(3) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nach Abs. 2 Satz 1 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat der Gemeindevorstand im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor unverzüglich eine Gemeindebrandinspektorin oder einen Gemeindebrandinspektor oder eine Wehrführerin oder einen Wehrführer zu bestellen.

(4) Für die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder den Wehrführer wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Wahl von jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter ist nur zulässig, wenn die Gemeinde die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge der weiteren Vertreterinnen und Vertreter durch Satzung regelt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder der Wehrführer sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(6) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

(7) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund

1. die ehrenamtliche Gemeindebrandinspektorin oder den ehrenamtlichen Gemeindebrandinspektor nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. die Wehrführerin oder den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteiles

entlassen. Für die Vertreterinnen und die Vertreter gilt diese Regelung entsprechend.

(8) In Städten ohne Berufsfeuerwehr führt die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.

(9) In Städten mit Berufsfeuerwehr unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt und der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr eine Vertreterin oder einen Vertreter. Sie oder er führt die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.

(10) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und hauptamtlich besetzten Feuerwehreinheiten nach § 7 Abs. 4 unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Leiterin oder dem Leiter der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Leiterin oder Leiter der Feuerwehr). Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13
Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ernennt der Kreisausschuss nach Anhörung der Vertreterinnen und der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor. Das Amt soll hauptamtlich wahrgenommen werden. Zur Vertretung ist eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister vom Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors zu bestellen.

(2) Zur Unterstützung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors kann der Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister ernennen, die ehrenamtlich tätig sind und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden sollen. Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister. Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

(3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandinspektorin oder Gemeindebrandinspektor sein.

(4) Werden die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen, haben die Amtsinhaber Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung und Vergütung der Reisekosten.

(5) Der Kreisausschuss kann die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeisterinnen und die Kreisbrandmeister, soweit sie in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind, aus wichtigem Grund entlassen. Sie sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu entlassen. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die jeweilige Dienstbehörde. Wird das Amt der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors als Beamtin oder Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes ausgeführt, erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach dieser Vorschrift.

Vierter Titel
Nichtöffentliche Feuerwehren

§ 14
Werkfeuerwehren

(1) Das Regierungspräsidium kann gewerbliche oder sonstige Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten (Werkfeuerwehr). Die Werkfeuerwehr nimmt die öffentlichen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe auf dem Betriebsgelände wahr. Sie hat eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium sowie dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und der kreisange-

hörigen Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Verpflichtung, eine Werkfeuerwehr zu unterhalten, ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr (Leitung der Werkfeuerwehr) ist nicht weisungsgebunden. Die Leitung darf bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit im Betrieb nicht benachteiligt werden. Sie verfügt über ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Betriebsleitung oder Geschäftsleitung. Stellt sie bei ihrer Tätigkeit Mängel fest, so unterrichtet sie unverzüglich die Betriebsleitung oder Geschäftsleitung. Kann sich die Leitung der Werkfeuerwehr über Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung nicht verständigen, so begründet diese die Ablehnung der Vorschläge schriftlich und übersendet dem Betriebsrat oder dem Personalrat sowie dem Regierungspräsidium je eine Abschrift. Die Leitung der Werkfeuerwehr arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat oder Personalrat und den gesetzlichen und betrieblichen Beauftragten zusammen.

(3) Die Einsatzleitung (§§ 20, 21 und 41 bis 43) kann die Werkfeuerwehr zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebes einsetzen. Der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung werden von dem Aufgabenträger auf Antrag die durch Übungsmaßnahmen oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten erstattet.

(4) Werkfeuerwehren dürfen nur aus Werksangehörigen bestehen. Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen. Es kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe und sonstige Einrichtungen, insbesondere für Betreiberinnen und Betreiber von Industrieparks, zulassen oder anordnen.

(5) Die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen soll der Ausbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren entsprechen.

(6) Das Regierungspräsidium kann jederzeit und muss mindestens alle fünf Jahre den Leistungsstand der Werkfeuerwehr überprüfen. Die Betriebsleitung oder Geschäftsleitung ist verpflichtet, bei der Überprüfung des Leistungsstandes der Werkfeuerwehr mitzuwirken.

(7) In Ausnahmefällen kann das Regierungspräsidium auf Antrag einer Gemeinde zulassen, dass Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr durch Vereinbarung mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung auf eine Werkfeuerwehr übertragen werden.

(8) Die von gewerblichen und sonstigen Betrieben oder Einrichtungen aufgestellte Betriebsfeuerwehr kann auf Antrag vom Regierungspräsidium als Werkfeuerwehr anerkannt werden.

Fünfter Titel
Vorbeugender Brandschutz

§ 15
Gefahrenverhütungsschau

(1) Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse (Vorbeugender Brandschutz) findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.

(2) Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) und Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach Abs. 2 sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

(4) In öffentlichen baulichen Anlagen nach Abs. 2 des Bundes oder des Landes findet die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit deren Behörden statt.

(5) Abs. 1 und 2 finden auf Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde oder der Überwachung nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813), unterstehen, keine Anwendung.

(6) Die Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), bleibt hiervon unberührt.

(7) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 16
Zuständigkeit

(1) Die Gefahrenverhütungsschau wird den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) In Betrieben mit Werkfeuerwehr kann die zuständige Behörde die Leitung der Werkfeuerwehr mit der Gefahrenverhütungsschau beauftragen, wenn sie über die erforderliche Sachkunde verfügt.

§ 17
Brandsicherheitsdienst

(1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

(2) Der Brandsicherheitsdienst wird von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr. In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst und deren Leitung be-

stimmt dessen Art und Umfang. Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 18
Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen über die Verhütung von Bränden und den sachgerechten Umgang mit Feuer sowie das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufgeklärt werden.

(2) Die Organisationen im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 erhalten die Befugnis, die Einwohnerinnen und Einwohner nach den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe festgelegten Richtlinien in Erster Hilfe auszubilden.

Sechster Titel
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 19
Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Organisationen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmieren und einsetzen. Diese bleiben während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.

(2) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, öffentliche und private Einheiten und Einrichtungen einsetzen, wenn sich diese allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und im Katastrophenschutz mitwirken.

(3) Einheiten und Einrichtungen von Organisationen, die juristische Personen des Privatrechts sind und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Hilfeleistung in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz gehört, sind private Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Einheiten und Einrichtungen, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sind öffentliche Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die Aufgaben der Organisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

Siebter Titel
Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

§ 20
Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt

1. dem Gemeindevorstand,
2. dem Kreisausschuss, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen.

§ 21
Befugnisse der Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Sie hat die Befugnisse nach dem Vierten Abschnitt des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sicherungsmaßnahmen der Polizeidienststellen oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung angeordnet oder aufgehoben werden.

§ 22
Nachbarliche Hilfe

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Feuerwehreinsätzen (§ 6 Abs. 1) einander Hilfe zu leisten, sofern der eigene Schutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Bei Großschadenslagen ordnen die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung nach pflichtgemäßem Ermessen an, auch wenn die Sicherheit in den hilfeleistenden Gemeinden vorübergehend nicht gewährleistet ist.

(2) Die Aufforderung zur Hilfeleistung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gesamteinsatzleitung, die technische Einsatzleitung oder die Aufsichtsbehörde. Die nachbarliche Hilfeleistung soll nur angefordert werden, wenn die örtliche Feuerwehr nicht in der Lage ist, die Gefahr zu beseitigen.

(3) Die angeforderte Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Auf Antrag trägt die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 23
Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen

Das Regierungspräsidium weist unbeschadet der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zu. Den Trägern dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.

Dritter Abschnitt
Katastrophenschutz

Erster Titel
Organisation des Katastrophenschutzes

§ 24
Begriff der Katastrophe

Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

§ 25
Katastrophenschutzbehörden

(1) Katastrophenschutzbehörden sind

1. die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde),
2. das Regierungspräsidium (obere Katastrophenschutzbehörde),
3. das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium (oberste Katastrophenschutzbehörde).

(2) Ist eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, so nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.

(3) Die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Auftragsangelegenheit wahr.

(4) Das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann im Einzelfall bestimmen, dass mehrere kreisfreie Städte und Landkreise die Aufgaben des Katastrophenschutzes gemeinsam wahrnehmen; es kann eine der beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden zur gemeinsamen Katastrophenschutzbehörde bestellen. Die entstehenden Kosten für die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben werden von den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen

im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen. Die beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise sind vorher zu hören.

§ 26
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bestehen für:

1. Führung,
2. Information und Kommunikation,
3. Brandschutz,
4. Gefahrstoff-ABC,
5. Sanitätswesen,
6. Betreuung,
7. Wasserrettung,
8. Bergung und Instandsetzung.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde Einheiten und Einrichtungen (Regieeinheiten) bilden, wenn hierfür ein Bedarf besteht und Feuerwehren oder Organisationen im Sinne des § 19 Abs. 3 zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der für die Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind. Die Regieeinheiten gehören zu den öffentlichen Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der oberen Katastrophenschutzbehörde zusätzliche Einheiten und Einrichtungen auf eigene Kosten bilden, wenn sie dies für geboten hält. Die personelle und sächliche Ausstattung sollen der des Landes entsprechen.

§ 27
Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen

(1) Die öffentlichen Einheiten und Einrichtungen wirken im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Helferrechtsgesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514), in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mit.

(3) Private Träger des Katastrophenschutzes sind Organisationen im Sinne des § 19 Abs. 3, die im Katastrophenschutz mit Einheiten und Einrichtungen mitwirken und die zur Hilfeleistung bei Katastrophen allgemein geeignet sind. Voraussetzung für die Mitwirkung von Einheiten und Einrichtungen privater Träger ist deren Anerkennung durch die untere Katastrophenschutzbehörde, soweit die Eignung nicht bereits festgestellt oder nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350), gegeben ist. Dies sind namentlich der Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste sowie der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag Träger anerkennen, wenn ein Bedarf besteht und der Träger geeignet ist. Sie hat vor der Anerkennung die Zustimmung des für Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums einzuholen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet,

1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
2. ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten und
3. die angeordneten Einsätze zu leisten.

Hierfür sind auch eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Einheiten und Einrichtungen des Bundes oder anderer Länder.

§ 28
Mitwirkung von Dienststellen

Die Gemeinden und Landkreise, die Dienststellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen, soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Zweiter Titel
Maßnahmen des Katastrophenschutzes

§ 29
Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde trifft die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere

1. Errichtung einer Katastrophenschutzleitung mit einem Katastrophenschutzstab und einem Verwaltungsstab, einer Informations- und Kommunikationszentrale sowie einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale,
2. Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit den erforderlichen baulichen Anlagen und der erforderlichen Ausrüstung,
3. Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals,
4. Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen,
5. Katastrophenschutzübungen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die obere und die oberste Katastrophenschutzbehörde.

§ 30
Katastrophenschutzstab

Der Katastrophenschutzstab unterstützt die Katastrophenschutzbehörde bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen. Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr und der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken.

§ 31
Katastrophenschutzpläne

(1) Die Katastrophenschutzpläne müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Hilfsmittel enthalten. Sie sind mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.

(2) Für besondere Gefahrenobjekte und Gefahrenlagen in den Aufgabenbereichen der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

§ 32
Katastrophenschutzübungen

Durch Katastrophenschutzübungen sollen die Katastrophenschutzpläne sowie das Zusammenwirken der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe nach § 37, Krankenhäuser nach § 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425), sowie Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen nach § 47 herangezogen werden.

§ 33
Abwehrende Maßnahmen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie deren Träger sind verpflichtet, ohne Anordnung Hilfe zu leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe droht oder eingetreten ist. Die zuständige Katastrophenschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 34
Feststellung des Katastrophenfalles

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt. Die übergeordneten oder nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden sowie, soweit erforderlich, auch die benachbarten Katastrophenschutzbehörden sind zu unterrichten.

§ 34a
Warnung der Bevölkerung

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz befugt, zur Warnung der Personen, die sich zu diesem Zwecke haben registrieren lassen, Mitteilungen an

Mobilfunkendgeräte zu übermitteln. Diese Warnmitteilungen können auch Verhaltensempfehlungen enthalten.

§ 35
Besondere Zuständigkeiten

(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen, insbesondere wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von deren Gebiet aus zu leisten sind.

(2) Die obere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, insbesondere wenn sich die Katastrophe auf das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden erstreckt.

Dritter Titel
Gesundheitswesen

§ 36
Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 arbeiten mit den in § 27 Abs. 3 Satz 3 genannten Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern nach § 32 Satz 2, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen. § 19 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In die Alarmpläne und Einsatzpläne sowie die Katastrophenschutzpläne sind die Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie die Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit erforderlich, einzubeziehen.

(3) Die Träger der Krankenhäuser nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Krankenhauseinsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser nach Satz 1 haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Krankenhauseinsatzpläne aufeinander abzustimmen.

(4) § 7 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und § 21 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bleiben unberührt.

§ 37
Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

(1) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe und das ärztliche sowie tierärztliche Hilfspersonal sind im Rahmen des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden und auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen, falls sie ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer sowie die berufsständischen Vertretungen sorgen für die Fortbildung der im Abs. 1 genannten Personen und erteilen den Dienststellen die Auskünfte, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen.

Vierter Titel
Helferinnen und Helfer

§ 38
Allgemeines

(1) Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken. Sie können sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits auf Grund der Zugehörigkeit zum Träger besteht. Bei Regieeinheiten erfolgt die Verpflichtung gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde. Von der Verpflichtung ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zu unterrichten; sie oder er kann einen Nachweis verlangen.

(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen sowie an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

§ 39
Rechtsverhältnisse

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Bei Regieeinheiten tritt an die Stelle des Trägers die Gebietskörperschaft der unteren Katastrophenschutzbehörde. Die Rechtsverhältnisse richten sich nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers, falls sie nicht gesetzlich geregelt sind. Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 bis 8, 10 und 11 gilt entsprechend.

§ 40
Haftung für Schäden

(1) Für die Haftung der Helferinnen und Helfer gilt § 11 Abs. 12 entsprechend.

(2) Haftende Körperschaft im Sinne des Art. 34 des Grundgesetzes ist bei Einsatzkräften in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, diese juristische Person, bei anderen Einsatzkräften das Land, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Bund oder eine andere Körperschaft haftet.

Vierter Abschnitt
Technische Einsatzleitung und Führungsorganisation

§ 41
Technische Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr des Schadensortes. Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden die Einsatzleiterinnen und die Einsatzleiter der eingesetzten Feuerwehren eine gemeinsame technische Einsatzleitung, die unter der Leitung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters des Schadensortes steht. Bei besonderen Schadenslagen kann diese oder dieser die Leitung der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr übertragen. Der Brandschutzaufsichtsdienst kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen.

(2) Die technische Einsatzleitung in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, so bilden diese eine gemeinsame technische Einsatzleitung, deren Leitung die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Werkfeuerwehr übernimmt.

(3) In Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), unterliegen und die nicht in den Anwendungsbereich des § 131 Abs. 1 Bundesberggesetz fallen, wirken die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die von ihr oder ihm bestellten Personen in der Einsatzleitung mit. Bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heideland wirkt die zuständige Forstbeamtin oder der zuständige Forstbeamte in der technischen Einsatzleitung mit.

(4) Der technischen Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Organisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt.

§ 42
Befugnisse der technischen Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern.

(2) Die technische Einsatzleitung ist befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen Stellen getroffen werden. Werden Sicherungsmaßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen angeordnet oder aufgehoben, so hat dies im Einvernehmen mit der technischen Einsatzleitung zu erfolgen.

(3) Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung und fachlichen Beratung geeignete Personen hinzuziehen.

§ 43
Führungsorganisation

(1) Die technische Einsatzleitung führt grundsätzlich die Einheiten und Einrichtungen bei Einsätzen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle.

(2) Soweit der Einsatz dies erfordern sollte, kann die technische Einsatzleitung Führungsassistentinnen und Führungsassistenten sowie Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen.

(3) Bei größeren Schadenslagen kann die Gesamteinsatzleitung nach § 20 Abs. 1 einen Führungsstab bilden. Dieser bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen. Die Leitung dieses Führungsstabs obliegt im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Leitung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr, im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor. Die Gesamteinsatzleitung kann davon abweichende Regelungen treffen. Dem Führungsstab gehören als Fachberaterinnen und Fachberater sowie Führungsassistentinnen und Führungsassistenten weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken.

(4) Zur Vorbereitung der Abwehr und zur Abwehr von Katastrophen wird ein Katastrophenschutzstab gebildet, der die Katastrophenschutzbehörde unterstützt. Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr und der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken. Er bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen.

(5) Die Katastrophenschutzbehörde ordnet den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle als Informations- und Kommunikationszentrale.

(6) Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen als Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen. Geht die Katastrophe von einem Betrieb aus oder haben die Maßnahmen der Katastrophenabwehr erhebliche direkte Auswirkungen auf einen Betrieb, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebes hinzuzuziehen.

(7) Für die Dauer der Abwehrmaßnahmen sind alle an der Katastrophenabwehr beteiligten Einsatzkräfte einschließlich der nach § 28 mitwirkenden Einsatzkräfte der die Abwehrmaßnahmen leitenden Katastrophenschutzbehörde unterstellt.

Fünfter Abschnitt
Pflichten der Bevölkerung

§ 44
Gefahrenmeldung

(1) Wer einen Brand oder ein anderes Schadensereignis oder Gefahrenereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf 112 zu melden. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(2) Bei einem Brand oder einem sonstigen Schadensereignis oder Gefahrenereignis in einem Betrieb mit einer Werkfeuerwehr ist der Betrieb verpflichtet, dies unverzüglich der Zentralen Leitstelle zu melden, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Mitteln oder Kräften beseitigt werden

oder sich durch das Schadensereignis Auswirkungen auf das Gebiet der Gemeinde ergeben können.

§ 45
Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder Tieren, die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, können, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von der zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 1 verpflichtet werden, auf eigene Kosten zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen

1. die erforderlichen Geräte und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarmpläne und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarmplänen, den Einsatzplänen und den Katastrophenschutzplänen abgestimmt sind, sowie Übungen durchzuführen,
4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zu einer Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten,
5. Brandmeldeanlagen an die öffentliche Empfangseinrichtung bei der Zentralen Leitstelle anzuschließen,
6. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem, den Funkanlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 entsprechenden Stand der Technik zu halten.

(2) Die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brandgefahr, Explosionsgefahr oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Über die Besonderheiten des Lagergutes oder Verarbeitungsgutes sind außerdem an den Zugängen zu den Lagerstätten oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise anzubringen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte abgelegener baulicher Anlagen, die nicht über eine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.

§ 46
Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen, Schiffen oder Luftfahrzeugen sind verpflichtet, im Gefahrenfalle den Einsatzkräften der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, Schiffen oder Luftfahrzeugen zu gestatten. Sie haben Wasservorräte und Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können, für den Einsatz zur Verfügung zu stellen. Sie haben die von der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Räumung des Grundstückes oder die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Einfriedungen und Pflanzen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 obliegen auch den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Nähe der Einsatzstelle gelegenen Grundstücke und Gebäude.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(4) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen, Schiffen oder Luftfahrzeugen sind verpflichtet, das Anbringen von Alarm- und Warneinrichtungen sowie Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

§ 47
Pflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer kerntechnischen Anlage oder einer anderen Anlage, bei der nicht auszuschließen ist, dass ein Freiwerden des in ihr vorhandenen Gefahrenpotenziales eine Katastrophe verursachen kann (Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial), ist verpflichtet, auf ihre oder auf seine Kosten die Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Maßnahmen für die Vorbereitung der Abwehr und bei der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Sie oder er hat insbesondere

1. gegen Ausfall und Missbrauch geschützte Verbindungen herzustellen und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen ihren oder seinen Einrichtungen und der Katastrophenschutzbehörde sicherstellen,

2. auf Anforderung an Übungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der Katastrophenschutzbehörde teilzunehmen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde kann die Betreiberin oder den Betreiber bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 verpflichten, Sirenen zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes aufzubauen, zu unterhalten und bei Bedarf zu betreiben. Die Aufsichtsbehörde kann andere geeignete Geräte zulassen.

§ 48
Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230), für die ein Sicherheitsbericht im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), zu erstellen ist, hat die untere Katastrophenschutzbehörde einen externen Notfallplan zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, natürlichen Lebensgrundlagen und Sachen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen und Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat der unteren Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu übermitteln.

(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung

geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut nach Abs. 4 auszulegen.

(6) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 48a
Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die unter Art. 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15) fallenden Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gilt § 48 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 49
Hilfeleistungspflichten

(1) Die Gesamteinsatzleitung oder die technische Einsatzleitung ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, über 18 Jahre alte Personen zu Hilfeleistungen heranzuziehen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder erhebliche Schäden zu beseitigen, falls die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. Die zur Hilfeleistung herangezogenen Personen haben den Anordnungen nachzukommen.

(2) Auf Anforderung der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung sind dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Tiere, die zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer öffentlichen Notlage geeignet und erforderlich sind, von jeder Person zur Verfügung zu stellen.

§ 50
Entschädigung

(1) Wer nach § 46 oder § 49 in Anspruch genommen wird, kann von dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet die Einsatzstelle liegt, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verlangen, jedoch nur insoweit, als er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Der ent-

gangene Gewinn wird nicht ersetzt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Dritter nach § 49 in Anspruch genommen wird, ohne verantwortliche Person im Sinne des § 6 oder des § 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), zu sein.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der geschädigten Person, der zu ihrem Haushalt gehörenden Personen oder ihrer Betriebsangehörigen getroffen worden sind.

(3) Der zur Entschädigung verpflichtete Aufgabenträger kann für Entschädigungen, die er nach Abs. 1 leistet, von der Person Ersatz verlangen, die schuldhaft das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat oder für den dadurch entstandenen Schaden nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden haftet.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand, ohne nach § 46 oder § 49 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zur Gefahrenbekämpfung vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

Sechster Abschnitt

Erster Titel
Ergänzende Bestimmungen

§ 51
Pflichten der am Einsatzort Anwesenden

Alle am Einsatzort anwesenden Personen haben in Fällen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes Anordnungen der Einsatzleitung im Sinne dieses Gesetzes (§§ 20, 41, 42) oder der von ihr beauftragten Person über die Räumung, Absperrung oder Sicherung des Einsatzortes unverzüglich zu befolgen.

§ 52
Ausschluss der Heranziehung für militärische und polizeiliche Aufgaben

Feuerwehren sowie Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dürfen militärischen Dienststellen oder Polizeidienststellen nicht zugeteilt oder unterstellt werden. Die Heranziehung zur Bekämpfung von politischen Unruhen und Arbeitskämpfen, zur Bekämpfung von Straftaten oder zu sonstigen Aufgaben, die von den Polizeibehörden oder den Gefahrenabwehrbehörden zu erfüllen sind, ist nicht zulässig. Die Amtshilfe nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 53
Landesfeuerwehrschule

(1) Die Landesfeuerwehrschule ist zentrale Aus- und Fortbildungsstätte für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Sie führt auch Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz durch. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Landesfeuerwehrschule stellt die Lehrgangspläne auf. Sie bedürfen der Zustimmung des für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.

§ 54
Leitstellen

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) bestimmt sich nach § 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Bei Einsätzen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes hat die Zentrale Leitstelle eine unterstützende Funktion für die technische Einsatzleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und die Katastrophenschutzbehörde nach § 43 Abs. 5 Satz 2. Sie ist an die Entscheidungen der technischen Einsatzleitung oder der Katastrophenschutzbehörde gebunden.

(2) Die Zentrale Leitstelle nimmt für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahr. § 60 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 55
Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Feuerwehren, die Katastrophenschutzbehörden und die Aufsichtsbehörden sowie die Landesfeuerwehrschule dürfen für Einsätze sowie für die Ausbildung und Fortbildung notwendige personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen und Helferinnen sowie Helfern im Katastrophenschutz im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Beruf,
6. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften,
7. Datum des Eintritts in die Feuerwehr oder der Verpflichtung in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
8. Name der Feuerwehr oder Bezeichnung der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
9. Dienstgrad, Beförderungen,
10. Funktion in der Feuerwehr oder in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
11. Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Beurteilungsergebnisse,
12. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
13. Telefonnummern und Telefaxnummern sowie Angaben über die Erreichbarkeit,
14. Beschäftigungsstelle und Bankverbindungen.

(3) Bei der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen und Erstattungsansprüchen nach § 11 und § 50 dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten im dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Daten,
2. Name und Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
3. Höhe und Art der Ansprüche sowie Bankverbindungen.

(4) Die Feuerwehren, die Katastrophenschutzbehörden sowie die Aufsichtsbehörden können die für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen notwendigen personenbezogenen Daten von Angehörigen von Betrieben oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren im erforderlichen Umfang verarbeiten.
Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Anschrift,
4. Beruf und Funktion im Betrieb,
5. Telefonnummern und Telefaxnummern sowie Angaben über die Erreichbarkeit.

(5) Für die Erstellung einer landesweiten Statistik für den Brandschutz oder den Katastrophenschutz dürfen die Feuerwehren und die Katastrophenschutzbehörden sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden nur folgende Daten im erforderlichen Umfang verarbeiten:

1. Anzahl der geschädigten oder betroffenen Personen,
2. Ort des Ereignisses,
3. Datum und Uhrzeit des Ereignisses,
4. Art des Ereignisses.

§ 56
Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestellt zu seiner Beratung einen Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zu hören ist. Dem Landesbeirat gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Interessenvertretungen, des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Landesverbände der Organisationen, die mit ihren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken, an.

§ 57
Übungen

Übungen und Ausbildungsveranstaltungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sind mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz möglichst in die arbeitsfreie Zeit zu legen. Soweit es zur Erreichung des Übungszieles erforderlich ist, können Übungen auch an gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Zweiter Titel
Aufsicht

§ 58
Aufsichtsbefugnisse im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

(1) Der Kreisausschuss zieht bei Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor heran.

(2) Für die Aufsicht über die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gelten die Bestimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 54 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren zu überprüfen.

§ 59
Aufsichtsbefugnisse im Katastrophenschutz

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde beaufsichtigt die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen und überwacht dabei insbesondere deren Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. Bei der Aufsicht sind die Träger der privaten Einheiten und Einrichtungen zu beteiligen.

(2) Bei Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die eine Katastrophenschutzbehörde angeordnet oder genehmigt hat, unterstehen die beim Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der anordnenden Katastrophenschutzbehörde. Hinsichtlich der Wartung und Pflege ihrer mit öffentlichen Mitteln erworbenen oder unterhaltenen Ausstattung unterstehen die beim Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu überprüfen.

(4) Die Aufsichtsbehörden können den unteren Katastrophenschutzbehörden Weisungen im Einzelfall erteilen. Im Übrigen gelten für die Aufsicht im Katastrophenschutz die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

Dritter Titel
Kosten

§ 60
Kostenpflicht

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, tragen die Gebietskörperschaften und die privaten Organisationen die Personalkosten und Sachkosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Das Land beteiligt sich nach Maßgabe der Haushaltsansätze in angemessenem Umfang durch Zuwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln und aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer.

(2) Die den Gemeinden und Landkreisen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden mit dem Finanzausgleich abgegolten. Entsprechendes gilt für die Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich des Katastrophenschutzes.

(3) Kosten der Landesfeuerwehrschule sind auch die Reisekosten, Tagegelder und der Ersatz des Verdienstausfalls der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. Außerdem trägt das Land einen Teil der Kosten für die Teilnahme an den von dem für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium anerkannten Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

(4) Die durch den Einsatz von Kräften des Bundes oder anderer Länder sowie der verbündeten Streitkräfte entstehenden Kosten trägt die Gebietskörperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde den Einsatz geleitet hat. Das Land trägt die Kosten für die Einsätze in anderen Ländern, sofern nicht von anderen Stellen die Einsatzkosten übernommen werden.

(5) Wird die Zuständigkeit einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen, so kann sie von der Gebietskörperschaft der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde Ersatz der durch die Übertragung ihrer Gebietskörperschaft verursachten Aufwendungen verlangen.

§ 61
Kostenersatz der Feuerwehren

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen

1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
8. von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(3) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Kostenpflichtig ist

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

(4) Besteht neben der Pflicht der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensbekämpfung in den Fällen der Allgemeinen Hilfe die Pflicht einer anderen Behörde zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde nach allgemeinen Rechtsvorschriften oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten.

(5) Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 entstandenen Kosten einschließlich der Entgelterstattungen nach § 11 Abs. 8 Satz 1 und 5 und der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten durch örtliche Gebührenordnungen festlegen. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 6 Abs. 1 und 2 eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Für besondere Härtefälle können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.

(6) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 62
Kostenersatz bei einer Katastrophe

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial und die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges mit Gefahrgut haben der Katastrophenschutzbehörde die Kosten zu ersetzen, die sie aufgewendet hat für

1. die Bekämpfung einer aus betrieblichen oder umgebungsbedingten Gefahrenquellen drohenden oder eingetretenen Freisetzung des in der Anlage oder im Fahrzeug vorhandenen Gefahrenpotenziales oder
2. die unaufschiebbare Beseitigung der durch eine solche Freisetzung verursachten Schäden.

(2) Ansprüche gegen andere Verantwortliche und anderweitige Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 63
Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), ist für Zwecke des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu verwenden. Bis zu zehn vom Hundert des Aufkommens können für Aufgaben des Katastrophenschutzes verwendet werden. Über die Mittel verfügt das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 64
Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der körperlichen Unversehrtheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen),
4. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und
5. der Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 65
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der vollziehbaren Anordnung der Gemeinde nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ehrenamtlichen Dienst zu leisten, nicht nachkommt,
2. gegen die vollziehbare Anordnung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 1 Satz 1 verstößt,
3. den Mitwirkungspflichten des § 14 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt,
5. vollziehbaren Anordnungen der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung nach § 21 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 49 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
6. Brandmeldeanlagen unerlaubt betätigt oder wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen eine Feuerwehr alarmiert, soweit die rechtswidrigen Handlungen nach anderen Vorschriften nicht mit Strafe bedroht sind,
7. einer vollziehbaren Anordnung der Katastrophenschutzbehörde nach § 37 Abs. 1 zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nicht nachkommt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 45 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
9. der Anzeige- und Hinweispflicht des § 45 Abs. 2 nicht unverzüglich nachkommt,
10. den Duldungspflichten des § 46 Abs. 4 zuwiderhandelt,
11. keine gegen Ausfall und Missbrauch geschützte Verbindungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 herstellt und unterhält,
12. einer vollziehbaren Anordnung der Katastrophenschutzbehörde nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
13. der Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nach § 48 Abs. 3 und 5 sowie § 48a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 nicht nachkommt oder ihre Durchführung behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 und 13 mit einer Geldbuße bis zu sechzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), ist

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 6, 8 und 9 sowie des Abs. 1 Nr. 10, soweit Zwecke des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe berührt sind, der Gemeindevorstand,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 das Regierungspräsidium,
3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 die Gebietskörperschaft, der die Aufgabe nach § 16 Abs. 1 übertragen wurde,

4. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 und 14 die Gebietskörperschaft, die die Gesamteinsatzleitung oder die technische Einsatzleitung wahrgenommen hat,
5. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7, 11 bis 13 sowie des Abs. 1 Nr. 10, soweit Zwecke des Katastrophenschutzes berührt sind, die untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 66
Gemeindefreie Grundstücke

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für gemeindefreie Grundstücke. Die untere Aufsichtsbehörde kann geeignete Regelungen über die Wahrnehmung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe auf gemeindefreien Grundstücken treffen.

§ 67
Übergangsbestimmungen

(1) Die nach dem bisher geltenden Recht ausgesprochene Anerkennung als Werkfeuerwehr oder getroffene Anordnung einer Betriebsfeuerwehr wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt eine nach bisherigem Recht angeordnete Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Voraussetzungen und die Altersgrenze der ehrenamtlich tätigen Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren finden auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren keine Anwendung. Es verbleibt insoweit bei dem bisherigen Rechtszustand.

(3) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren und ihre Vertreterinnen und Vertreter, deren Dienstzeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet ist, können bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in ihrem Amt verbleiben. Im Übrigen gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 68
(aufgehoben)

§ 69
Ermächtigungen

Die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen zu treffen über

1. die Organisation, die Mindeststärke und die Ausrüstung der Feuerwehren, die Ausbildung und die Laufbahnen der Angehörigen der Feuerwehren sowie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen,
2. den Personenkreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, und ihre Aufwandsentschädigung (§ 11),
3. die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 15),
4. die Art und den Umfang des Brandsicherheitsdienstes, die Pflicht zur Anmeldung von Veranstaltungen, die Anmeldefrist und die Pflicht zur Duldung der Sicherheitswache sowie die zur Befolgung der im Rahmen der Sicherheitswache getroffenen Anordnungen (§ 17),

5. die Bestimmung der Stelle, die befugt ist, personenbezogene Daten der Personen zu erheben und zu speichern, die sich zum Zwecke der Warnung haben registrieren lassen (§ 34a),
6. die Zusammensetzung des Landesbeirates sowie das Verfahren zur Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 56),
7. die Dienst- und Schutzkleidung sowie die Dienstgrad- und Funktionsbezeichnung und die Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen.

§ 70[1])
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

[1]) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

11.3. **Anhang: Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV)**

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)

(GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693)

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 632), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden in der Anlage festgelegt.

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),

2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Soll-Wert),

3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,

4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,

5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

§ 3

Stärke einer Feuerwehr

(1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss mindestens der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3, in Kraft gesetzt durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Juni 2012 (StAnz. S. 638), entsprechen. Im Übrigen orientiert sie sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Regelfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(1) Die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,

2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,

3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.

(3) Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr im Sinne des § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes stellt im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und

2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Bedarfs- und Entwicklungspläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne werden den Städten und Gemeinden mitgeteilt.

§ 6

Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

§ 7

Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

(1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. In kreisfreien Städten gilt dies auch für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören sowie die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandin-

spektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor besitzen. Von dem Erfordernis des Satz 1 kann bei Vorliegen anderweitiger fachlicher Qualifikationen für dieses Amt abgesehen werden. Insoweit kann das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anordnen.

(5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen hat. Die Berufung soll befristet erfolgen.

(6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart des Kreises oder der Gemeinde muss und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils soll den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5 und 6 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.

(8) Über Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 8

Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz

Zuständige Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz sind:

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,
3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 1 bis 6 genannten, am 1. Januar 2009 bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17.12.2013

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Rhein

Anlage

Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung
(Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungs-stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF oder TSF-W[1]	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, GW-L 1 / mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung.
B 2	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug[2]	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug[3]	
B 4	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug[2]	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug[3]	

[1] Ersatzweise KLF.

[2] In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.
Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

[3] Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

In jeder Gemeinde muss ein ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.

Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 verwiesen, so dass Einheiten auch nachgeführt werden können.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

II. Allgemeine Hilfe

1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungs-stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe	TSF oder TSF-W[1]	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW, Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen.
TH 2	- Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe	TSF-W[2] oder MLF	HLF 20	
TH 3	- Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE[3]	
TH 4	- vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW 1 HLF20	HLF 20 mit MaZE[3] GW-L1	

1) Ersatzweise KLF.

2) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

3) Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungs-stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen	TSF oder TSF-W[1]	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug[4].
ABC 2	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut[2]	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500[3]	
ABC 3	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500[3]	HLF 20 TLF 4000	

1) Ersatzweise KLF.
2) Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.
3) Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA gemäß FwDV 500 eingestuft sind.
4) Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

3. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungs-stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	- keine nennenswerte Gewässer vorhanden - kleinere Bäche	TSF oder TSF-W[1]	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW.
W 2	- größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE[2]	

[1] Ersatzweise KLF.

[2] MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Ausrüstung der Stufe 1 der öffentlichen Feuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 2 den vollen Umfang zu erreichen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Die Ausrüstung der Stufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

11.4. Anhang: Hessische Bauordnung (Auszug)

§ 14 Brandschutz

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Zum Schutz von schlafenden Personen müssen

1. in Wohnungen die Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen,
2. in sonstigen Nutzungseinheiten die Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen,

jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt

1. in Wohnungen nach Satz 1 Nr. 1 den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern,
2. in Nutzungseinheiten nach Satz 1 Nr. 2 den Betreiberinnen und Betreibern,

es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen. Bestehende Nutzungseinheiten nach Satz 1 Nr. 2 sind bis zum 1. Januar 2020 entsprechend auszustatten.

§ 29 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) [1]Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nicht brennbar,
2. schwerentflammbar,
3. normalentflammbar.

[2]Baustoffe, die nicht mindestens normal entflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(2) [1]Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständig,
2. hochfeuerhemmend,
3. feuerhemmend.

[2]Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung.
[3]Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nicht brennbaren Baustoffen haben,

3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,

4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

[4]Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen von Satz 3 Nr. 2,

2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen von Satz 3 Nr. 3

entsprechen.

[5]Abweichend von Satz 4 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 90 entsprechen. 6Abweichungen von in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen bedürfen einer Abweichungsentscheidung nach § 73. 7§ 17 bleibt unberührt. 8Satz 5 gilt nicht für Wände nach § 33 Abs. 3 Satz 1 und Wände nach § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.

§ 33 Brandwände

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m3 Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist,

2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,

3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m3 Brutto-Rauminhalt,

4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

(3) [1]Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. [2]Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 zulässig:

1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,

2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,

3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben.

[3]In den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m3 ist.

(4) [1]Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. [2]Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Wände im Übrigen Abs. 3 Satz 1 entsprechen,
2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig, aus nichtbrennbaren Baustoffen sind und keine Öffnungen haben,
3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen sind,
4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und
5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

(5) [1]Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. [2]Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. [3]Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.

(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120° beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.

(7) [1]Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. [2]Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. [3]Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. [4]Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.

(8) [1]Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. [2]Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. [3]Die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht und selbstschließende Abschlüsse haben.

(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

(10) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.

(11) Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.

§ 36 Erster und zweiter Rettungsweg

(1) [1]Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. [2]Ein zweiter Rettungsweg ist für Nutzungseinheiten, die zu ebener Erde liegen, nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist und wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

(2) [1]Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. [2]Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. [3]Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(3) [1]Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. [2]Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

11.5. Anhang: Stellungnahme Landkreis Kassel

LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel · Postfach 10 24 20 · 34024 Kassel

Stadt Liebenau
Herrn
Sascha Thöne
Lacheweg 1
34396 Liebenau

EINGEGANGEN
Stadt Liebenau
30. Jan. 2019
Lacheweg 1
34396 Liebenau

Brand- und Katastrophenschutz
– Kreisbrandinspektor –
Sebastian Mazassek

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Raum -1.24

Telefon: 0561 1003-1316
Telefax: 0561 1003-1548
Sebastian-mazassek@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen	Unser Schreiben/Zeichen	Datum
19.09.2018 / 23.1.2019	KBI/MM/C07	29. Januar 2019

Stellungnahme zum Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr der Stadt Liebenau

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thöne,

gegen den in der am 10.09.2018 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau verabschiedeten Form des Bedarfs und Entwicklungsplanes bestehen, wie bereits vorab telefonisch und in der Sitzung der Stadtverordneten am 10.09.2018 mitgeteilt, unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Mazassek